Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Pf.,
durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 34. Oels, den 24. August 1900. 38. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Nr. 371. Oels, den 20. August 1900.

Der Königliche Kreisthierarzt Schwintzer hier ist vom 3. bis einschließlich 29. September d. J. beurlaubt und seine Vertretung dem prakt. Thierarzt Schäpe hier übertragen.

Nr. 372. Berlin, den 2. August 1900.

Bekanntmachung,
betreffend
die Ausführung des Gewerbe-Unfall-Versicherungs-Gesetzes vom 30. Juni 1900
in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900
(Reichsgesetzblatt Seite 573).

Zur Ausführung des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes wird Folgendes bestimmt:

1. **Höhere Verwaltungsbehörden.**

Als „Höhere Verwaltungsbehörden" gelten die **Regierungs-Präsidenten.** Im Stadtkreise Berlin tritt in den Fällen des § 14 und des § 105 der **Ober-Präsident,** im Uebrigen der **Polizei-Präsident** an die Stelle des Regierungs-Präsidenten. Für diejenigen Betriebe, welche der Aufsicht der **Bergbehörden** unterstehen, werden die Geschäfte der höheren Verwaltungsbehörde durch die **Oberbergämter** wahrgenommen.

2. **Untere Verwaltungsbehörden**

sind: in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern und in denjenigen Städten der Provinz Hannover, auf welche die revidirte Hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der im § 27 Absatz 2 der Hannoverschen Kreisordnung vom 6. Mai 1884 benannten Städte die **Gemeindebehörden,** im Uebrigen die **Landräthe,** in den Hohenzollernschen Landen die **Oberamtmänner.**

Für die der **Bergverwaltung** unterstehenden Betriebe werden die Geschäfte der unteren Verwaltungsbehörde von den **Bergrevierbeamten** wahrgenommen.

3. Die den **Ortspolizeibehörden** überwiesenen Obliegenheiten werden für die der **Bergverwaltung** unterstehenden Betriebe von den Bergrevierbeamten, **im Uebrigen** von denjenigen Beamten oder Behörden wahrgenommen, welchen die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt.

4. Ueber **Beschwerden gegen Strafestsetzungen des Genossenschaftsvorstandes** entscheidet in den Fällen des § 149 derjenige **Regierungs-Präsident,** in dessen Bezirk der Sitz des Betriebes gelegen ist. An die Stelle des Regierungspräsidenten tritt für den Stadtkreis Berlin der **Polizeipräsident** und bei den der Bergverwaltung unterstehenden Betrieben das **Oberbergamt.**

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung:
Lohmann.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Riemschneider.

Oels, den 21. August 1900.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Nr. 373. Oels, den 18. August 1900.

Unter Bezugnahme auf die im Kreisblatt für 1900 Seite 87 ff. veröffentlichte Bekanntmachung des Königlichen Herrn Regierungs-Präsidenten vom 4. Mai d. Js. bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die **landwirthschaftliche Winterschule** von Habelschwerdt nach **Glatz** verlegt worden ist. Eine entsprechende Bekanntmachung des Königlichen Herrn Regierungs-Präsidenten vom 7. August d. Js. befindet sich im Regierungs-Amtblatt für 1900 Seite 303.

Nr. 374. **Oels, den 18. August 1900.**

Nachstehend bringe ich die Repartition der auf den Kreis Oels für das Rechnungsjahr 1899 entfallenden Entschädigungen für an Seuchen gefallene Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel und für Rindvieh zur öffentlichen Kenntniß und ersuche die Magisträte und die Herren Guts- und Gemeindevorsteher für die Einziehung der auf die einzelnen Bezirke entfallenden Beträge nach Maßgabe des Resultats der am 6. Dezember 1899 vorgenommenen Viehzählung Sorge zu tragen und die Beträge während der Steuertage im September ohne Reste zur Kreis-Communal-Kasse hierselbst abzuführen.

Lfd. Nr.	Namen der Stadt- bezw. Gemeinde- und Gutsbezirke.	Zahl der vorhandenen Pferde.	Höhe der zu leistenden Beiträge. M.	Pf.	Zahl der vorhandenen Rindviehstücke.	Höhe der zu leistenden Beiträge. M.	Pf.
1	Oels	289	37	57	225	15	75
2	Bernstadt	154	20	02	117	8	19
3	Hundsfeld	85	11	05	105	7	35
4	Juliusburg	31	4	03	28	1	96
5	Allerheiligen, Gem.	5	—	65	43	3	01
6	„ Gut	37	4	82	126	8	82
7	Bartkerey, Gem.	16	2	08	91	6	37
8	„ Gut	2	—	26	8	—	56
9	Baruthe, Gem.	—	—	—	—	—	—
10	Vorstadt Bernstadt, Gem.	9	1	17	47	3	29
11	„ Gut	25	3	35	136	9	52
12	Bogschütz, Gem.	112	14	56	363	25	41
13	„ Gut	23	2	99	80	5	60
14	Bohrau, Gem.	39	5	07	146	10	22
15	„ Gut	19	2	47	136	9	52
16	Briese, Gem.	55	7	15	257	17	99
17	„ Gut	31	4	03	117	8	19
18	Buchwald, Gem.	153	19	89	608	42	56
19	„ Gut	75	9	95	260	18	20
20	Buchwald, frei Antheil, Gut	18	2	34	66	4	62
21	Buckowintke, Gem.	22	2	86	109	7	63
22	„ Gut	—	—	—	3	—	21
23	Buselwitz, Gem.	11	1	43	58	4	06
24	„ Gut	32	4	16	140	9	80
25	Carlsburg, Gem.	4	—	52	43	3	01
26	„ Gut	22	2	86	88	6	16
27	Crompusch, Gem.	4	—	52	33	2	31
28	„ Gut	13	1	79	80	5	60
29	Cronendorf, Gem.	18	2	34	81	5	67
30	Cunersdorf, Gem.	81	10	53	420	29	40
31	„ Gut	62	8	06	143	10	01
32	Cunzendorf, Gem.	21	2	73	140	9	80
33	„ Gut	18	2	34	65	4	55
34	Dammer, Gem.	95	12	35	373	26	11
35	Dobrischau, Gem.	11	1	43	46	3	22
36	„ Gut	23	2	99	140	9	80
37	Döberle, Gem.	8	1	04	41	2	87
38	„ Gut	18	2	34	22	1	54
39	Dörndorf, Gem.	15	1	95	72	5	04
40	„ Gut	32	4	16	118	8	26
41	Domatschine, Gem.	24	3	12	115	8	05
42	„ Gut	17	2	21	107	7	49
43	Eichenhof, Gut	14	1	82	18	1	26
44	Eichgrund, Gem.	8	1	04	17	1	19
45	„ Gut	—	—	—	—	—	—
46	Ellguth-, Alt-, Gem.	29	3	77	118	8	26
47	„ Nieder-, Gut }	74	9	62	402	28	14
48	„ Ober-, Gut }						
49	„ Fürsten-, Gem.	47	6	11	253	17	71
50	„ „ Gut	41	5	33	231	16	17
51	„ Groß-, Gem.	54	7	02	194	13	58
52	„ „ Gut	25	3	25	138	9	66
53	„ Klein-, Gem.	79	10	27	544	38	08
54	„ „ Gut	14	1	82	105	7	35
55	„ Neu-, Gem.	15	1	95	84	5	88
56	Galbitz, Gem.	52	6	76	237	16	59
57	„ Gut	26	3	38	121	8	47
58	Gimmel, Gem.	48	6	24	186	13	02
59	„ Gut	39	5	07	215	15	05
60	Görlitz, Gem.	24	3	12	58	4	06
61	„ Gut	22	2	86	73	5	11
62	Groß-Graben, Gem.	83	10	79	460	32	20
63	„ Gut	28	3	64	110	7	70
64	Grüneiche, Gem.	7	—	91	22	1	54
65	„ Gut	—	—	—	—	—	—
66	Grüttenberg, Gem.	2	—	26	30	2	10
67	„ Gut	53	6	99	117	8	19
68	Gutwohne, Gem.	95	12	35	364	25	48
69	„ Gut	62	8	16	252	17	64
70	Hönigern, Gem.	25	3	25	102	7	14
71	„ Gut	57	7	41	56	3	92
72	Hundsfeld, Gut	27	3	71	143	10	01
73	Jackschönau, Gem.	13	1	69	81	5	67
74	„ Gut	23	2	99	130	9	10
75	Jäntschdorf, Gem.	24	3	12	84	5	88
76	„ Gut	60	7	80	228	15	96
77	Jenkwitz, Gem.	106	13	78	400	28	—
78	Juliusburg, Dorf, Gem.	41	5	33	137	9	59
79	„ Gut	28	3	64	180	12	60
80	Kaltvorwerk, Gem.	5	—	65	56	3	92
81	„ Gut	16	2	08	56	3	92
82	Korschlitz, Gem.	65	8	45	261	18	27
83	„ Gut	55	7	25	320	22	40
84	Kraschen, Gem.	51	6	63	278	19	46
85	„ Gut	34	4	42	145	10	15
86	Kritschen, Gem.	42	5	46	258	18	06
87	„ Gut	22	2	86	93	6	51
88	Kurzwitz, Gem.	4	—	52	16	1	12
89	„ Gut	16	2	08	78	5	46
90	Lampersdorf, Gem.	19	2	47	155	10	85
91	„ Gut	52	6	86	298	20	86
92	Langenhof, Gem.	26	3	38	162	11	34
93	„ Gut	42	5	46	181	12	67
94	Langewiese, Gem.	71	9	23	247	17	29
95	Laubsky, Gem.	13	1	69	57	3	99
96	„ Gut	22	2	86	112	7	84
97	Leuchten, Gem.	59	7	67	197	13	79
98	Loischwitz, Gem.	4	—	52	25	1	75
99	„ Gut	34	4	42	122	8	54
100	Ludwigsdorf, Gem.	63	8	19	196	13	72
101	„ Gut	31	4	03	127	8	89
102	Maliers, Gem.	34	4	42	118	8	26
103	Medlitz, Gem.	7	—	91	54	3	78
104	„ Gut	—	—	—	—	—	—
105	Mirkau, Gem.	41	5	33	147	10	29
106	Mühlatschütz, Klein-, Gem.	15	1	95	140	9	80
107	„ „ Gut	—	—	—	1	—	07
108	„ Mittel-, Gem.	39	5	07	138	9	66
109	„ „ Gut	17	2	21	137	9	59
110	„ Ndr.- u. Ob.-, Gem.	21	2	73	155	10	85
111	„ Ndr.- u. Ob.-, Gut	30	3	90	150	10	50
112	Mühlwitz, Nieder-, Gem.	48	6	24	190	13	30
113	„ „ Gut	48	6	24	71	4	97
114	„ Ober-, Gem.	39	5	07	185	12	95
115	„ „ Gut	20	2	60	140	9	80
116	Nauke, Gem.	6	—	78	40	2	80
117	„ Gut	23	2	99	130	9	10
118	Netsche, Gem.	66	8	58	208	14	56
119	„ Gut	53	6	89	184	12	88
120	Neudorf b. B., Gem.	23	2	99	96	6	72
121	„ Gut	14	1	82	110	7	70
122	Neudorf b. J., Gem.	6	—	78	37	2	59
123	„ Gut	15	1	95	94	6	58
124	Neuhaus, Gem.	5	—	65	26	1	82
125	„ Gut	8	1	04	73	5	11
126	Neuhof b. R., Gem.	1	—	13	35	2	45
127	„ Gut	—	—	—	—	—	—
128	Neuhof b. W., Gem.	3	—	39	19	1	33

Lfd. Nr.	Namen der Stadt bezw. Gemeinde- und Gutsbezirke.	Zahl der vorhandenen Pferde.	Höhe der zu leistenden Beiträge. M.	Pf.	Zahl der vorhandenen Rindviehstücke.	Höhe der zu leistenden Beiträge. M.	Pf.
129	Neuhof b. W., Gut . . .	14	1	82	54	3	78
130	Neuvorwerk, Gut	18	2	34	81	5	67
131	Oels, Klein-, Gem. . . .	36	4	68	196	13	72
132	„ „ Gut	37	4	81	62	4	34
133	„ Schloß, Gut	10	1	30	—	—	—
134	Oppeln und Neugarten, Gut	17	2	21	72	5	04
135	Ostrowine, Gem.	20	2	60	120	8	40
136	„ Gut	18	2	34	109	7	63
137	Pangau, Gem.	49	6	37	222	15	54
138	„ Gut	53	6	89	328	22	96
139	Patschkey, Gem.	25	3	25	162	11	34
140	„ Gut	2	—	26	14	—	98
141	Peterwitz, Klein-, Gem. . .	31	4	03	141	9	87
142	Peuke, Gem.	25	3	25	131	9	17
143	„ Gut	36	4	68	163	11	41
144	Pischkawe, Gem.	11	1	43	51	3	57
145	„ Gut	40	5	20	93	6	51
146	Pontwitz, Gem.	69	8	97	265	18	55
147	„ Gut	82	10	66	363	25	41
148	Postelwitz, Gem.	39	5	07	202	14	14
149	„ Gut	33	4	29	252	17	64
150	Prietzen, Nieder-, Gem. . .	21	2	73	91	6	37
151	„ „ Gut . .	19	2	47	183	12	81
152	„ Ober-, Gem. . .	38	4	94	185	12	95
153	„ „ Gut . . .	28	3	64	126	8	82
154	Pühlau, Gem.	21	2	73	93	6	51
155	„ Gut	37	4	81	149	10	43
156	Raake, Gem.	13	1	69	50	3	50
157	„ Gut	31	4	03	59	4	13
158	Rathe, Gem.	67	8	71	212	14	84
159	„ Gut	24	3	12	131	9	17
160	Reesewitz, Gem.	46	5	98	171	11	97
161	„ Gut	22	2	86	157	10	99
162	Rotherinne, Gem.	4	—	52	37	2	59
163	„ Gut	3	—	39	12	—	84
164	Sacrau, Gem.	59	7	67	78	5	46
165	„ Gut	25	3	25	118	8	26
166	Sadewitz, Gem.	103	13	39	359	25	13
167	Schickerwitz, Gem.	2	—	26	23	1	61
168	„ Gut	31	4	03	125	8	75
169	Schleibitz, Gem.	25	3	25	145	10	15
170	„ Gut	33	4	29	126	8	82
171	Schmarse, Gem.	74	9	62	275	19	25
172	„ Gut	47	6	11	125	8	75
173	Schmollen, Neu-, Gem. . .	33	4	29	273	19	11
174	„ Nieder-, Gem. .	7	—	91	53	3	71
175	„ „ Gut .	31	4	03	61	4	27
176	„ Ober-, Gem. .	123	15	99	454	31	78
177	„ „ Gut . .	17	2	21	79	5	53
178	Schmoltschütz, Gut	38	4	94	99	6	93
179	Schönau, Gem.	36	4	68	157	10	99
180	„ Nieder-, Gut . .	27	3	51	134	9	38
181	„ Ober-, Gut . . .	17	2	21	152	10	64
182	Schützendorf, Gem. . . .	11	1	43	45	3	15
183	„ Gut	26	3	38	112	7	84
184	Schwierse, Gemeinde . . .	20	2	60	73	5	11
185	„ Gut	31	4	03	175	12	25

Lfd. Nr.	Namen der Stadt- bezw. Gemeinde- und Gutsbezirke.	Zahl der vorhandenen Pferde.	Höhe der zu leistenden Beiträge. M.	Pf.	Zahl der vorhandenen Rindviehstücke.	Höhe der zu leistenden Beiträge. M.	Pf.
186	Schwundnig, Gem.	4	—	52	41	2	87
187	„ Gut	3	—	39	69	4	83
188	Sechskiefern, Gem.	12	1	56	65	4	55
189	„ Gut	—	—	—	—	—	—
190	Sibyllenort, Gem.	20	2	60	36	2	52
191	„ Gut	33	4	29	72	5	04
192	Spahlitz, Gem.	55	7	15	225	15	75
193	„ Gut	42	5	46	195	13	65
194	Stampen, Gem.	84	10	92	280	19	60
195	„ Gut	50	6	50	225	15	75
196	Stein, Gem.	37	4	81	129	9	03
197	„ Gut	31	4	03	124	8	68
198	Strehlitz, Gem.	67	8	71	313	21	91
199	„ Gut	27	3	51	93	6	51
200	Stronn, Gem.	75	9	75	306	21	42
201	„ Gut	45	5	85	210	14	70
202	Süßwinkel, Gem.	10	1	30	111	7	77
203	„ Gut	54	7	02	138	9	66
204	Tschertwitz, Gem.	5	—	65	27	1	89
205	„ Gut	16	2	08	48	3	36
206	Ulbersdorf, Gem.	37	4	81	136	9	52
207	„ Gut	56	7	28	164	11	48
208	Vielguth, Gem.	57	7	41	426	29	82
209	„ Gut	54	7	02	236	16	52
210	Vogelgesang, Gem.	16	2	08	105	7	35
211	„ Gut	1	—	13	2	—	14
212	Wabnitz, Gem.	69	8	97	245	17	15
213	„ Nieder-, Gut . .	54	7	02	150	10	50
214	„ Ober-, Gut . . .	17	2	21	117	8	19
215	Weidenbach, Gem.	8	1	04	74	5	18
216	„ Gut	57	7	41	116	8	12
217	Weigelsdorf, Groß-, Gem.	116	15	08	454	31	78
218	„ „ Gut .	23	2	99	69	4	83
219	„ Klein-, Gem.	9	1	17	17	1	19
220	„ „ Gut	9	1	17	92	6	44
221	Weißensee, Gem.	31	4	03	103	7	21
222	„ Gut	2	—	26	13	—	91
223	Wiesegrade, Gem.	6	—	78	43	3	01
224	„ Gut	18	2	34	154	10	78
225	Wildschütz, Gem.	28	3	64	87	6	09
226	„ Gut	25	3	25	140	9	80
227	Wilhelminenort, Gem. . .	24	3	12	208	14	56
228	„ Gut . . .	47	6	11	215	15	05
229	Woitsdorf, Gem.	76	9	88	297	20	79
230	„ Gut	49	6	37	258	18	06
231	Würtemberg, Gem.	6	—	78	26	1	82
232	„ Gut	18	2	34	128	8	96
233	Zantoch, Gem.	24	3	12	132	9	24
234	„ Gut	25	3	25	171	11	97
235	Zessel, Gem.	19	2	47	112	7	84
236	„ Gut	53	6	89	224	15	68
237	Ziegelhof, Gem.	8	1	04	64	4	48
238	„ Gut	—	—	—	1	—	07
239	Zöllnig, Groß-, Gem. . .	137	17	81	512	35	84
240	„ Klein-, Gem. . .	94	12	22	452	31	64
241	Zucklau, Gem.	69	8	97	237	16	59
242	„ Gut	18	2	34	66	4	62

Der Königliche Landrath.

J. V.

Wallossek, Kreissecretär.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Oels, den 15. August 1900.

Orts-Krankenkasse des Kreises Oels.

In der Beilage bringe ich das vom 1. Oktober cr. ab an Stelle des bisherigen Statuts vom $\frac{12.\ \text{März}}{1.\ \text{Mai}}$ 1893 tretende Kassenstatut vom $\frac{19.\ \text{Mai}}{18.\ \text{Juli}}$ 1900" zur öffentlichen Kenntniß. Die neuen Statuten nebst Quittungsbücher, die neuen Hebelisten und Lieferzettel für das 4. Vierteljahr dieses Jahres wollen die Magisträte in Hundsfeld und Juliusburg, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises und diejenigen Betriebsunternehmer, welche die Kassenbeiträge direkt abführen, gelegentlich der Abführung der Kassenbeiträge im September cr. in Empfang nehmen und am 1. Oktober cr. jedem Kassenmitgliede gegen Rücknahme des bisherigen Quittungsbuches ein neues Quittungsbuch, welchem das umgearbeitete Statut vorgeheftet ist, aushändigen. — Die Einschätzung der Kassenmitglieder in die betr. Lohnklasse (§ 12 des Statuts) wollen die betheiligten Magisträte, Guts- und Gemeindevorsteher und Betriebsleiter bis zum 1. Oktober cr. bewirken. Die Hebelisten für das 1.—3. Vierteljahr 1900 sind an die Ortskrankenkasse demnächst einzuliefern. Hierbei ersuche ich die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, die Hebelisten nicht, wie dies in einigen Ortschaften geschieht, dem Gemeindeschreiber zu belassen, dieselben vielmehr selbst zu verwahren, damit sie dem Revisionsbeamten jederzeit vorgelegt werden können.

Der Vorstand der Ortskrankenkasse des Kreises Oels.
H. Grove.

Ohlau, den 16. August 1900.

Die Abhaltung des auf den 28. August cr. in Wansen und des auf den 5. September cr. in Ohlau angesetzten Viehmarktes wird hiermit gestattet. Jedoch ist der Auftrieb von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen aus verseuchten Ortschaften anderer Kreise, sowie aus Ortschaften des Kreises Ohlau, welche bis dahin etwa noch verseucht werden sollten, verboten.

Der Königliche Landrath.
Graf York von Wartenburg.

Nebst zwei Beilagen.

Beilage zu Nr. 34 des Oelser Kreisblattes.

Der Lahrer Hinkende ist wieder da! Nachdem er eine stattliche Armee seiner Sendlinge in die weite Welt, wo Deutsche wohnen, vornehmlich nach Nord- und Südamerika, Australien, nach Südostafrika und Deutsch-China, hat abgehen lassen, marschirt er jetzt durch die deutschen Lande, um seinen Lesern die gewohnte Unterhaltung und Belehrung zu bringen. Der vorliegende erste Jahrgang seines zweiten Jahrhunderts ist wieder recht gediegen ausgefallen, und der Boerenkrieg, der Beginn der blutigen Ereignisse in China, sowie die sonstigen „Weltbegebenheiten" sind in Wort und Bild echt volksthümlich dargestellt. So muß für das Volk geschrieben werden.

Nürnberger Kunstfärberei, chemische Waschanstalt Lud. Arnold

Neueste Saisonmuster **Annahmestelle bei Herrn Julius Misch, Oels.**

Hundsfeld, den 22. August 1900

Unter den Schweinen des Ackerbürgers Paul Menzel hierselbst ist die Schweineseuche ausgebrochen.

Die Gehöftssperre ist angeordnet.

Die Polizei-Verwaltung.
J. V.:
Härtel.

Pontwitz, den 22 August 1900.

Die Rothlaufseuche ist unter dem Schweinebestande des Dom. Ostrowine erloschen Stallsperre ist aufgehoben.

Der Amtsvorsteher.
Praetorius.

Den Mitgliedern der evangel. Kirchgemeinde Oels

dürfte es erwünscht sein, zu erfahren, daß als Einlage für das Gesangbuch als kleiner Abdruck gedruckt wurde der Text der Liturgie vor und nach dem Hauptgottesdienst. Für 2 Pfennig zu haben in der Buchhandlung **A. Grüneberger & Co.**

Nach vierjährigen

mühsamen Versuchen

durch allerhand Insektenpulver kann ich Ihnen mittheilen, daß ich bereits seit 1½ Jahren **nur Hodurek's Morteïn** gebrauche. Den erzielten großen Erfolg schreibe ich nur der Wirkung Ihres Insektenpulvers **„Hodurek's Morteïn"** zu

Stettin, 12. August 1899 **J. Splinter.**

Man achte beim Einkauf auf den **rothen** Querstreifen und meine Firma. Es vernichtet sämmtliche Fliegen, Vogelmilben, Ameisen, Russen, Schwaben, Wanzen 2c.

Käuflich à 10, 20, 30, 50 Pf. und höher (1 Verstäuber 20 Pf) in **Oels** bei **Herm. Tiesler, H. Siebeneicher, Emil Gimmler, Eduard Maeker, Hentschel & Pavel. A. Hodurek, Ratibor,** chem Fabrik, Korken- und Watten-Fabrik Folgende Fabrikate sind in obigen Niederlagen käuflich: Feueranzünder, Wichse, Lederfett, Glanzstärke, Tinte, Leder-Appretur, Waschpulver, Strandschuhlack, Putzpulver, Wagenfett 2c

Abmelde-Bescheinigungen

sind in der **A. Ludwig**'schen Hofbuchdruckerei in Oels stets vorräthig.

Kirchliche Nachrichten.

Gottesdienste in der evangelischen Schloßkirche zu Oels.

Am 11. Sonntage nach Trinitatis.

Frühgottesdienst 6 Uhr: Herr Subdiakonus Schmidt.

Hauptgottesdienst 9 Uhr: Herr Pfarrvikar Reuschel.

Nachmittagsgottesdienst 1½ Uhr: Herr Archidiakonus Biehler.

Beichte ½9 Uhr: Herr Archidiakonus Biehler.

Wochengottesdienst.

Donnerstag, den 30. August 1900, früh 8½ Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.

Amtswoche: Herr Superintendent Ueberschär.

Herzenswunsch!

aller Damen ist ein zartes, reines **Gesicht,** rosiges, jugendfrisches **Aussehen,** weiße, sammetweiche **Haut** und blendend schöner **Teint.** Man wasche sich daher mit:

Radebeuler Lilienmilchseife

von **Bergmann & Co**, Radebeul-Dresden.
Schutzmarke: Steckenpferd.
à St 50 Pf. bei: **R. Regber.**

Marktpreis der Stadt Oels
vom 18. August 1900.

Weizen, gelb . . .	14	90	14	20	13	50
Roggen	14	70	14	—	13	20
Gerste	13	50	12	80	12	—
Hafer	12	40	12	—	11	60
Erbsen	22	—	—	—	16	—
Kartoffeln	4	—	—	—	3	—
Heu	5	70	—	—	5	40
Stroh 100 Kilogramm	3	80	—	—	3	40

Statuten der Orts-Krankenkasse des Kreises Oels.

Auf Grund der §§ 16, 23, 36 des Krankenversicherungs-Gesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichsgesetzblatt Seite 417) wird für die Orts-Krankenkasse des Kreises Oels auf Beschluß der Generalversammlung das nachstehende revidirte Kassenstatut erlassen. Dasselbe tritt vom 1. Oktober 1900 ab an Stelle des bisherigen Kassenstatuts vom $\frac{\text{12. März}}{\text{1. Mai}}$ 1893 und den hierzu erlassenen Nachträgen.

I. Name, Umfang und Sitz der Kasse.

§ 1.

Unter dem Namen „Orts-Krankenkasse des Kreises Oels" wird für den Kreis Oels — mit Ausschluß der Städte Oels und Bernstadt — eine gemeinsame Orts-Krankenkasse errichtet.

Bei derselben sollen versicherungspflichtig sein diejenigen Personen, welche im Kreise Oels gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind:

1. in Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, bei Binnenschifffahrts- und Baggereibetrieben, auf Werften und bei Bauten,
2. im Handelsgewerbe, im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben,
3. in dem Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Krankenkassen, Berufs-Genossenschaften und Versicherungs-Anstalten,
4. in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft 2c.) bewegte Triebwerke 2c. zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benützung einer nicht zur Betriebs-Anlage gehörenden Kraftmaschine besteht.

Der Sitz der Kasse ist die Kreisstadt Oels. — Ausgenommen sind diejenigen, den vorbezeichneten Gewerben angehörigen Betriebe, für welche eine Betriebs- (Fabrik-) oder Baukrankenkasse errichtet ist, sowie die Betriebe von Innungs-Mitgliedern, für deren Gesellen und Lehrlinge auf Grund des Titel VI. der Gewerbeordnung eine Innungskasse besteht.

(Vergl. § 2 Abs. 3.)

Der Versicherungspflicht unterliegen ferner nicht die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken.

II. Mitgliedschaft.

A. Versicherungspflichtige.

§ 2.

Mitglieder der Kasse sind alle von Gewerbetreibenden der in § 1 bezeichneten Art in ihren Betriebsstätten innerhalb der Gemeinde- und Gutsbezirke des Kreises Oels mit Ausschluß der im § 1 genannten Städte Oels und Bernstadt gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen mit Ausnahme:

1. derjenigen, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende, oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist;
2. derjenigen, welche Mitglieder einer den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungs-Gesetzes entsprechenden Hilfskasse sind;
3. derjenigen Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker, Handlungsgehilfen und Lehrlinge, der im Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten beschäftigten Personen, deren Arbeitsverdienst [illegible] für den Arbeitstag oder, sofern Lohn oder Gehalt nach größeren Zeitabschnitten bemessen ist, 2000 Mark für das Jahr gerechnet, übersteigt, sowie solche Handlungsgehilfen und Lehrlinge, für welche die in Artikel 60 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Rechte weder aufgehoben noch beschränkt sind.

Für Personen, welche in Gewerbebetrieben beschäftigt sind, deren Natur es mit sich bringt, daß einzelne Arbeiten an wechselnden Orten außerhalb der Betriebsstätte ausgeführt werden, gilt auch für die Zeit, während welcher sie mit solchen Arbeiten beschäftigt sind, als Beschäftigungsort der Sitz des Gewerbebetriebes.

Wenn in einem Gewerbebetriebe der im § 1 bezeichneten Art ein Mitglied einer Hilfskasse in Beschäftigung tritt, welches in seiner bisherigen Mitgliederklasse weniger als die Hälfte des für den jetzigen Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes) als Krankengeld zu beanspruchen hat, so bleibt dasselbe nur noch für die Dauer von zwei Wochen nach dem Eintritt in die Beschäftigung befreit.

Kassenmitglieder, deren Arbeitgeber einer Innung erst nach der Errichtung der Innungskrankenkasse beigetreten ist, gehören der diesseitigen Kasse nur noch bis zum Ablauf des Rechnungsjahres an, wenn der Arbeitgeber drei Monate vor Ablauf desselben dem Kassenvorstande seinen Eintritt in die Innung nachgewiesen hat.

§ 3.

Auf ihren Antrag sind durch den Kassen-Vorstand von der Mitgliedschaft zu befreien:

1. Personen, welche in Folge von Verletzungen, Gebrechen, chronischen Kranheiten oder Alter nur theilweise oder nur zeitweise erwerbsfähig sind, wenn der unterstützungsberechtigte Armenverband der Befreiung zustimmt;
2. Personen, welche gegen ihren Arbeitgeber für den Fall der Erkrankung ein Rechtsanspruch auf eine, den Bestimmungen des § 6 des Kranken-Versicherungs-Gesetzes entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung zusteht, sofern die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers zur Erfüllung des Anspruches gesichert ist.

Der Befreiungsantrag ist schriftlich dem Kassen-Vorstande einzureichen; lehnt dieser den Antrag ab, so entscheidet auf Anrufen des Antragstellers die Aufsichtsbehörde endgiltig.

In dem Falle zu 2 gilt die eingeräumte Befreiung nur für die Dauer des Arbeitsvertrages. Sie erlischt vor Beendigung des Arbeits-Vertrages:

a. wenn sie von der Aufsichtsbehörde wegen nicht genügender Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers von Amtswegen oder auf Antrag eines Betheiligten aufgehoben wird;
b. wenn der Arbeitgeber die befreite Person zur Kranken-Versicherung anmeldet. Die Anmeldung ist ohne rechtliche Wirkung, wenn die befreite Person zur Zeit derselben bereits erkrankt war.

Insoweit im Erkrankungsfalle der gegen den Arbeitgeber bestehende Anspruch nicht erfüllt wird, ist auf Antrag der befreiten Person von der Kasse die statutenmäßige Kranken-Unterstützung zu gewähren. Die zu dem Ende gemachten Aufwendungen sind von dem Arbeitgeber zu erstatten.

§ 4.

Auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers sind durch den Kassenvorstand von der Mitgliedschaft zu befreien: Lehrlinge, welchen durch den Arbeitgeber für die während der Dauer des Lehrverhältnisses eintretenden Erkrankungsfälle den Anspruch [illegible]

§ 6 Abs. 2 des Kranken-Versicherungs-Gesetzes bezeichnete Dauer gesichert ist.

Die Bestimmungen des § 3 Abs. 2—4 finden entsprechende Anwendung.

B. Beitrittsberechtigte.

§ 5.

Berechtigt der Kasse als Mitglieder beizutreten sind:

1. alle innerhalb der Guts- und Gemeindebezirke des Kreises Oels von Gewerbetreibenden der im § 1 bezeichneten Art gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist;
2. die in Communalverbänden und im Communaldienste beschäftigten Personen, auf welche die Anwendung des § 1 des Kranken-Versicherungs-Gesetzes nicht durch anderweite reichsgesetzliche Vorschriften erstreckt ist;
3. selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie) und zwar auch für den Fall, daß sie die Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten;
4. die Handlungsgehilfen und Lehrlinge, soweit dieselben nicht nach § 1 des Kranken-Versicherungs-Gesetzes versicherungspflichtig sind;
5. die im Haushalt beschäftigten Dienstboten;
6. diejenigen versicherungspflichtigen Personen, welche von der Verpflichtung der Kasse anzugehören wegen ihrer Betheiligung an einer dem § 75 des Gesetzes genügenden Hilfskasse befreit sind.

Das Recht zum Beitritt fällt für die unter Ziffer 1 bis 5 aufgeführten Personen fort, sofern ihr jährliches Gesammteinkommen 2000 Mark übersteigt.

Ferner können als Mitglieder aufgenommen werden:

7. **selbstständige Gewerbetreibende der im § 1 bezeichneten Art, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen,**

sofern sie nicht älter als 45 Jahre sind und ihr jährliches Gesammteinkommen gleich den vorstehend unter 1 bis 5 bezeichneten Personen 2000 Mark nicht übersteigt.

Die Aufnahme als Kassenmitglied der selbstständigen Gewerbetreibenden, sowie der vorstehend unter 1 bis 5 bezeichneten Personen wird abhängig gemacht von der Beibringung:

a. eines bezirkskassenärztlichen Gesundheitsattestes und
b. einer Bescheinigung des betreffenden Guts- resp. Gemeindevorstandes des Anmeldenden, daß dieser nicht an Epilepsie oder an einer anderen schleichenden, ihn zeitweise überfallenden Krankheit leidet.

Die Schriftstücke a und b sind der Anmeldung beizufügen.

Ueber die Aufnahme als Kassenmitglied entscheidet der Kassenvorstand endgiltig.

§ 6.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne der §§ 2 und 5 gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge. Für die letzteren wird der Durchschnittswerth in Ansatz gebracht; dieser Werth wird von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

C. Beginn und Ende der Mitgliedschaft.

§ 7.

Für diejenigen Personen, welche auf Grund des § 2 Mitglieder der Kasse werden, beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage, an welchem sie in die Beschäftigung eintreten, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen des § 75 des Kranken-Versicherungs-Gesetzes (cfr. § 2 Ziffer 2 des Statuts).

Für die zum Beitritt berechtigten Personen (§ 5) beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage des Eingangs der **schriftlichen** Anmeldung bei dem Kassenvorstande. Sofern aber der Kassenvorstand bei den im § 5 Abs. 1 Ziffer 1 bis 5 bezeichneten Personen binnen 3 Tagen nach dem Eingehen der Anmeldung erklärt, daß er die Aufnahme von dem Ergebniß einer specialärztlichen Untersuchung abhängig machen will, oder sofern die Aufnahme an die Erfüllung anderer Bedingungen geknüpft ist, beginnt die Mitgliedschaft einer nicht versicherungspflichtigen Person erst mit dem Tage, an welchem derselben die Entscheidung des Kassenvorstandes zugestellt wird. Ergeht eine Entscheidung nicht binnen 2 Wochen nach Eingang der Anmeldung, so gilt die Aufnahme als bewirkt.

Die Kosten für die erste kassenärztliche Untersuchung hat die sich zum Beitritt meldende Person aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Die Anmeldung der beitrittsberechtigen Person muß enthalten:

a. den Zu- und Vornamen des Anmeldenden,
b. die Beschäftigung, in welcher er steht,
c. die derzeitige Wohnung,
d. das Datum der Geburt,
e. Geburtsort und Kreis,
f. den täglichen Arbeitsverdienst, welchen er zur Zeit bezieht, resp. die ihm zustehenden Tantièmen und Naturalbezüge; der Werth der letzteren ist speziell anzugeben,
g. die Angabe der Höhe des jährlichen Gesammteinkommens,
h. ob er bereits im Besitze eines Exemplares dieses Statuts ist, zutreffendenfalls unter welcher Nummer.

Die Mitgliedschaft dauert während des Bezuges von Krankenunterstützung fort.

§ 8.

Diejenigen Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des § 2 angehören, scheiden aus der Kasse aus:

1. durch Austritt mit dem Schluß des Rechnungsjahres, wenn sie denselben spätestens drei Monate zuvor bei dem Kassenvorstande schriftlich anmelden und vor dem Ablauf des Rechnungsjahres nachweisen, daß sie Mitglieder einer der dem § 75 des Kranken-Versicherungs-Gesetzes genügenden Hilfskasse geworden sind (vergl. § 2 Ziffer 2 des Statuts),
2. durch Austritt mit dem Schluß des Rechnungsjahres, wenn ihr Arbeitgeber erst nach Beginn der Beschäftigung einer Innung, für welche eine Innungs-Krankenkasse bereits vorher bestand, beitritt und diesen Beitritt dem Kassenvorstande drei Monate vorher nachgewiesen hat,
3. durch Ausscheiden aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung.

§ 9.

In dem Falle des § 8 Ziffer 3 bleiben die bezeichneten Personen, so lange sie sich im Gebiete des Deutschen Reiches aufhalten und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen Orts-Krankenkasse, oder einer Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse oder Knappschaftskasse werden, Mitglieder der Kasse, wenn sie ihre dahingehende Absicht binnen einer Woche nach dem Ausscheiden aus ihrer bisherigen Beschäftigung beim Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen statutenmäßigen Beiträge (§ 32) zum ersten Fälligkeitstermine gilt der ausdrücklichen Anzeige gleich, sofern dieser Fälligkeitstermin innerhalb der für die letztere vorgeschriebenen einwöchigen Frist liegt. In diesem Falle haben die im Kreise Oels (ausschließlich der Städte Oels und Bernstadt) wohnenden Mitglieder die Beiträge an den Magistrat, Guts- resp. Gemeindevorstand ihres Wohnortes, die in anderen Kreisen sowie in den Städten Oels und Bernstadt wohnenden Mitglieder dagegen **direkt** an die Kasse zu zahlen.

Für diese, sowie für die auf Grund des § 5 der Kasse freiwillig beigetretenen nicht versicherungspflichtigen Mitglieder, erlischt die Mitgliedschaft durch mündliche oder schriftliche Austrittserklärung bei dem Kassenvorstande oder falls die Kassenbeiträge an zwei aufeinander folgenden Terminen nicht gezahlt werden, mit dem zweiten Zahlungstermine. Für die bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig gewordenen Beiträge bleiben die Ausgeschiedenen verhaftet.

Tritt eines der im Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen bezeichneten Mitglieder in eine versicherungspflichtige Beschäftigung, welche ihm die Mitgliedschaft in einer anderen Orts- oder Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse 2c. sichert, so hat dasselbe die Abmeldung aus der diesseitigen Kasse zur Vermeidung doppelter Kosten sofort zu bewirken.

D. Meldepflicht der Arbeitgeber.

§ 10.

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person welche auf Grund des § 2 Mitglied der Kasse wird, spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Beschäftigung bei dem Magistrat, Gemeinde- oder Gutsvorsteher anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung der Beschäftigung denselben abzumelden. In den im § 2 Absatz 2 erwähnten Fällen beginnt die Frist für die Anmeldung erst mit dem Ablauf von zwei Wochen nach dem Beginne der Beschäftigung.

Diejenigen Arbeitnehmer, welche in den ersten drei Tagen die Arbeit wieder verlassen, sind gleichfalls an- und abzumelden.

Die **Anmeldung** muß enthalten:

a. den Zu- und Vornamen des Angemeldeten,
b. die Beschäftigung, in welcher er steht,
c. seine derzeitige Wohnung,
d. das Datum seiner Geburt,
e. seinen Geburtsort und Kreis,
f. den Zeitpunkt des Eintritts in die Beschäftigung,
g. den täglichen Arbeitsverdienst, welchen derselbe zunächst beziehen wird, sowie die Tantièmen und die Naturalbezüge, welche ihm zugesichert worden. Der **Werth** der letzteren ist zum **Jahresbetrage** anzugeben.
h. den Vor- und Zunamen des Arbeitgebers resp. der Firma und die Art des Geschäftsbetriebes,
i. die Angabe, bei wem und wo der Angemeldete zuletzt gearbeitet hat und ob derselbe bereits im Besitze eines Exemplars dieses Statuts ist, zutreffendenfalles unter welcher Nummer.

Die **Abmeldung** muß enthalten:

a. die Mitgliedsnummer,
b. die Klasse,
c. den Zu- und Vornamen,
d. die Beschäftigung,
} der abzumeldenden Person,
e. den Zeitpunkt des Austritts aus der Beschäftigung, sowie
f. die Angabe, bis zu welchem Tage einschließlich die Kassenbeiträge gezahlt sind.

Jede An- und Abmeldung ist entweder von dem betreffenden Arbeitgeber (Betriebsinhaber) oder von dem Betriebsleiter bezw. Aufseher des Betriebes, wenn demselben von dem Betriebsinhaber das Meldewesen übertragen worden ist, eigenhändig zu unterschreiben.

Wenn bei einer solchen Person, welche auf Grund ihrer Beschäftigung der Versicherungspflicht bisher nicht unterlag, während der Dauer dieser Beschäftigung eine Veränderung eintritt, durch welche diese Person auf Grund des § 2 Mitglied der Kasse wird, so haben die Arbeitgeber auch für diese Personen spätestens am dritten Tage, nach Eintritt der Veränderungen, die vorschriftsmäßige Anmeldung zu bewirken. Dabei ist an Stelle des Eintritts in die Beschäftigung der Zeitpunkt des Eintritts dieser Veränderung anzugeben.

Aenderungen in dem täglichen Arbeitsverdienst eines Kassenmitgliedes, welche die Versetzung in eine andere Mitgliederklasse zur Folge haben, sind von dem Arbeitgeber bezw. Betriebsleiter oder Aufseher, spätestens am dritten Tage nach dem Eintritt bei der in Absatz 1 bezeichneten Meldestelle gleichfalls anzumelden.

Die Versäumniß dieser Verpflichtungen zieht Geldstrafen bis zu 20 Mark nach sich.

Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht vorsätzlich oder fahrlässiger Weise nicht genügen, sind außerdem verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Kasse in einem vor der Anmeldung durch die nicht angemeldete Person veranlaßten Unterstützungsfalle auf Grund dieses Statuts gemacht hat.

Die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen für die Zeit, während welcher die nicht angemeldete Person der Orts-Krankenkasse anzugehören verpflichtet war wird hierdurch nicht berührt.

III. Unterstützungen.

A. Arten der Unterstützungen.

§ 11.

Die Kasse gewährt ihren Mitgliedern:

1. für ihre Person:
   a. eine Krankenunterstützung nach Maßgabe der §§ 13 bis 18.
   b. eine Wöchnerinnen-Unterstützung nach Maßgabe des § 19,
   c. ein Sterbegeld nach Maßgabe des § 20.
2. Für ihre nicht selbst versicherten Familienangehörigen, nämlich Ehefrau und die nicht erwerbsfähigen Kinder,
   Unterstützung im Krankheitsfalle nach Maßgabe des § 21 des Statuts.

Die den Mitgliedern hiernach zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet noch übertragen, noch gepfändet werden; sie dürfen nur auf geschuldete Beiträge, welche von dem Mitgliede **selbst** einzuzahlen waren, sowie auf Geldstrafen, welche dasselbe durch Zuwiderhandlungen gegen die im § 25 erwähnten Vorschriften verwirkt hat, aufgerechnet werden.

B. Maßstab für die Bemessung der Unterstützungen und Beiträge. Durchschnittlicher Tagelohn.

§ 12.

Für die Bemessung der Höhe des Krankengeldes, sowie des Sterbegeldes und der Beiträge werden die Kassenmitglieder in fünf Klassen eingetheilt und zwar:

1. Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag über 3 Mark beträgt **(I. Klasse).**
2. Kassenmitglieder mit einem Arbeitsverdienst für den Tag von über 2 Mark bis einschließlich 3 Mark **(II. Klasse).**
3. Kassenmitglieder mit einem Arbeitsverdienst für den Tag von über 1 Mark bis einschließlich 2 Mark **(III. Klasse).**
4. Kassenmitglieder mit einem Arbeitsverdienst für den Tag von über 50 Pfennig bis einschließlich 1 Mark **(IV. Klasse).**
5. Kassenmitglieder mit einem Arbeitsverdienst für den Tag bis einschließlich 50 Pfennige **(V. Klasse).**

Der durchschnittliche Tagelohn ist bis auf Weiteres festgesetzt:

Für die	I.	Klasse	auf	3,50	Mark
„ „	II.	„	„	2,50	„
„ „	III.	„	„	1,50	„
„ „	IV.	„	„	0,75	„
„ „	V.	„	„	0,50	„

Diese Sätze bleiben in Geltung, bis sie durch die höhere Verwaltungsbehörde anderweitig festgestellt werden. In diesem Falle sind die neuen Sätze durch das im § 71 bezeichnete Blatt bekannt zu machen.

Jedes Kassenmitglied wird auf Grund seiner Anmeldung nach Maßgabe des darin angegebenen Arbeitsverdienstes durch den Magistrat, Guts- bezw. Gemeindevorstand einer Klasse zugetheilt, welche in das Quittungsbuch des Kassenmitgliedes (§ 39) einzutragen ist.

Versetzungen in eine höhere oder niedere Klasse finden bei verändertem Arbeitsverdienste von vier zu vier Wochen (Monatsbeginn, laut Vortrag der Daten in der Heberolle) statt. Für diejenigen Personen jedoch, welche die Versetzung in eine höhere Klasse nachsuchen, ohne eine Erhöhung des Arbeitsverdienstes erhalten zu haben, beginnt in deren eventl. Erkrankungsfalle die Berechtigung zum Bezuge des höheren Krankengeldbetrages erst nach 6 Wochen, vom Versetzungstermin ab gerechnet.

Beschwerden der Mitglieder gegen die Feststellung der Klasse werden von dem Kassenvorstande entschieden.

C. Krankenunterstützungen für Kassenmitglieder.

§ 13.

Als Krankenunterstützung wird gewährt für die Dauer der Krankheit:

1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung und Arznei

2. die Lieferung von Brillen, Bruchbändern und **ähnlichen** Vorrichtungen oder Heilmitteln, welche zur Heilung des Erkrankten oder zur Herstellung und Erhaltung der Erwerbsfähigkeit nach beendigtem Heilverfahren erforderlich sind,
3. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom Tage des Eintritts der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag einschließlich der auf die Wochentage fallenden Feiertage (also ausschließlich der Sonntage) ein Krankengeld:

a.	für Mitglieder der	I. Klasse	von	1,75	M.
b.	„ „ „	II.	„	„	1,25	„
c.	„ „ „	III.	„	„	0,75	„
d.	„ „ „	IV.	„	„	0,37½	„
e.	„ „ „	V.	„	„	0,25	„

Für Mitglieder, deren Löhnung nach Akkordsätzen oder in wechselnder Höhe erfolgt, wird der Durchschnittsverdienst der zwei letzten der Erkrankung voraufgegangenen für die Zahlung der Beiträge im § 33 vorgeschriebenen Perioden, oder, wenn das erkrankte Mitglied nicht während dieser ganzen Zeit der Kasse angehörte, der Durchschnittsverdienst eines in gleichartiger Beschäftigung stehenden Mitgliedes zu Grunde gelegt. Die Feststellung erfolgt durch den Vorstand unter Berücksichtigung der eingegangenen Anmeldungen über die Höhe des täglichen Arbeitsverdienstes und über die darin eingetretenen Veränderungen. Die Krankenunterstützung wird für die Dauer der Krankheit gewährt; sie endet spätestens mit dem Ablauf der 13. Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit (Absatz 1 Ziffer 3) spätestens mit dem Ablauf der 13. Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der 13. Woche nach dem Beginn der Krankheit, so endet mit dem Bezuge des Krankengeldes zugleich auch der Anspruch auf die in Absatz 1 unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Leistungen.

§ 14.

An die Stelle der im § 13 bezeichneten Unterstützungen tritt auf Antrag des Kassenarztes und auf Verfügung des Kassenvorstandes freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause.

Die Krankenhauspflege findet statt:

1. für diejenigen, welche verheirathet sind, oder eine eigene Haushaltung haben, oder Mitglied der Haushaltung ihrer Familie sind, mit ihrer Zustimmung, oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des erkrankten Mitgliedes nicht genügt werden kann, oder wenn die Krankheit eine ansteckende ist, oder wenn das erkrankte Mitglied wiederholt den auf Grund des § 25 des Statuts erlassenen Vorschriften zuwidergehandelt hat, oder wenn dessen Zustand oder Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert,
2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Die in einem Krankenhause Untergebrachten erhalten, wenn sie Angehörige haben, deren Unterhalt sie bisher aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten haben, die **Hälfte** des im § 13 Ziffer 3 für ihre Klasse festgesetzten Krankengeldes. Die Zahlung des den Familien-Angehörigen zustehenden Krankengeldes kann unmittelbar an dieselben durch die Kasse erfolgen.

Pfennigspitzen von ½ Pfennig und darüber gelten für ganze Pfennige, geringere Pfennigspitzen werden nicht gerechnet.

Die Kosten des Transportes eines schwer erkrankten bezw. schwer verletzten Kassenmitgliedes nach einer Krankenanstalt werden von der Kasse getragen. Die bezügliche Kostenrechnung muß die Bescheinigung des betreffenden Guts- oder Gemeindevorstandes enthalten, daß die Höhe der liquidirten Fuhrkosten den ortsüblichen Preisen entspricht.

Lehnt ein erkranktes Mitglied die kassenärztlicherseits beantragte, oder von dem Kassenvorstande aus administrativen Gründen angeordnete Unterbringung in eine Krankenanstalt ab, ohne daß die Ablehnung aus § 7 des Gesetzes (vergl. auch Ziffer 1 dieses Paragraphen) gerechtfertigt wäre, so verliert dasselbe für die Dauer der Krankheit den Anspruch auf freie ärztliche oder wundärztliche Behandlung, freie Arznei und Heilmittel, sowie auf das **Krankengeld**.

Die gleichen Ansprüche an die Kasse bezüglich des ferneren Verlaufs der Krankheit verwirken diejenigen Mitglieder, welche gemäß § 7 und 20 des Gesetzes in einer Krankenanstalt untergebracht sind, dieselbe aber vor der statutenmäßigen Beendigung der kassenmäßigen Fürsorgepflicht ohne Bescheinigung des Vorstandes der Anstalt bezw. des Anstaltsarztes über die erfolgte Heilung, oder ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung des Kassenvorstandes verlassen.

§ 15.

Den auf Grund des § 9 Abs. 1 der Kasse angehörenden Mitgliedern, welche sich nicht innerhalb des Kreises Oels aufhalten, wird das Krankengeld im anderthalbfachen Betrage der nach § 13 Ziffer 3 festgestellten Sätze unter Wegfall der im § 13 unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Leistungen gewährt.

§ 16.

Mitgliedern, welche von der Kasse eine Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten für 13 Wochen bezogen haben, wird bei Eintritt eines neuen Unterstützungfalles, sofern dieser durch die gleiche, nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt worden ist, im Laufe der nächsten 12 Monate, vom Tage der ersten Erkrankung ab gerechnet, Krankenunterstützung nur im gesetzlichen Mindestbetrage und nur auf die Gesammtdauer von 13 Wochen gewährt.

§ 17.

Mitgliedern, welche die Kasse durch eine mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, wird für die Dauer von 12 Monaten seit Begehung der Strafthat ein Krankengeld nicht gewährt.

Dasselbe gilt für Mitglieder, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, für die Dauer dieser Krankheit.

§ 18.

Mitgliedern, welche gleichzeitig anderweit gegen Krankheit versichert sind, wird das Krankengeld soweit gekürzt, daß es zusammen mit dem aus der anderweiten Versicherung bezogenen Krankengelde den vollen Betrag ihres durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes nicht übersteigt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, andere von ihnen eingegangene Versicherungsverhältnisse, aus welchen ihnen Ansprüche auf Krankenunterstützung zustehen, sofern sie zur Zeit des Eintritts in die Kasse bereits bestanden, binnen einer Woche nach dem Eintritt, sofern sie später abgeschlossen werden, binnen einer Woche nach dem Abschlusse unter Angabe des Namens und Sitzes der betreffenden Kasse, sowie des täglichen Krankengeldbetrages, den sie aus der anderweiten Versicherung beziehen, dem Kassenvorstande schriftlich anzuzeigen.

Die Versäumniß dieser Verpflichtung zieht eine Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark nach sich.

D. Wöchnerinnen-Unterstützung für Kassenmitglieder.

§ 19.

Weiblichen Mitgliedern, welche innerhalb des letzten Jahres vom Tage der Entbindung ab gerechnet, **mindestens sechs Monate** hindurch einer auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Kasse oder einer Gemeinde-Krankenversicherung angehört haben, wird im Falle der Entbindung auf die Dauer von 4 Wochen nach ihrer Niederkunft und soweit ihre Beschäftigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung für eine längere Zeit untersagt ist, für diese Zeit eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes gewährt. Erkrankungen, welche bei der Entbindung oder während der Dauer des Wochenbettes eintreten, begründen denselben Anspruch auf Unterstützung wie andere Erkrankungen.

E. Sterbegeld für Kassenmitglieder.

§ 20.

Für den Todesfall eines Mitgliedes gewährt die Kasse den Hinterbliebenen ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des im § 12 festgesetzten durchschnittlichen Tagelohnes und zwar:

für Mitglieder der		I. Klasse	=	70	Mark
„	„	„ II. „	=	50	„
„	„	„ III. „	=	30	„
„	„	„ IV. „	=	15	„
„	„	„ V. „	=	10	„

Verstirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter nach Beendigung des Krankenunterstützungs-Bezuges, so wird das Sterbegeld gewährt, wenn die Erwerbsunfähigkeit bis zum Tode fortgedauert hat und der Tod in Folge derselben Krankheit vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Krankenunterstützung eingetreten ist.

F. Unterstützung für Familien-Angehörige.

§ 21.

Für die in ihrem Haushalte lebenden Familien-Angehörigen, nämlich die Ehefrau und die nicht erwerbsfähigen Kinder, welche nicht selbst einer Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung angehören, wird den Kassenmitgliedern im Falle der Erkrankung freie ärztliche Behandlung und Arznei für die Dauer der Krankheit, höchstens jedoch für vier Wochen, gewährt.

Neue oder wieder eintretende, nicht über 4 Monate von der Kasse fern gebliebene Mitglieder, welche außerhalb der Bezirke der Kassenärzte der Ortskrankenkasse des Kreises Oels wohnen, erhalten keine Unterstützung für ihre Familien-Angehörigen.

G. Beginn und Ende der Unterstützungsansprüche.

§ 22.

Das Recht auf die Unterstützung beginnt für diejenigen, welche der Kasse auf Grund des § 2 angehören, mit dem Tage des Beginnes der Mitgliedschaft. Diejenigen, welche auf Grund des § 5 freiwillige Mitglieder der Kasse werden, haben für eine bereits zur Zeit ihrer Anmeldung eingetretene Krankheit keinen Anspruch auf Unterstützung, ebenso wenig auch, wenn der Unterstützungsfall innerhalb der ersten sechs Wochen nach ihrer Anmeldung eintritt.

§ 23.

Mitgliedern, welche in Folge eintretender Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausscheiden und sich im Gebiete des Deutschen Reiches aufhalten, verbleibt für ihre Person der Anspruch auf Kranken-Unterstützung, Wöchnerinnen-Unterstützung und Sterbegeld in solchen Unterstützungsfällen, welche während der Erwerbslosigkeit und innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kasse eintreten, wenn diese Personen vor ihrem Ausscheiden mindestens drei Wochen ununterbrochen einer auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkasse angehört haben.

H. Leistung der Unterstützungen.

§ 24.

Die ärztliche Behandlung der erkrankten Mitglieder erfolgt, soweit diese nicht in einem Krankenhause aufgenommen sind, durch die Kassenärzte. Arznei und sonstige Heilmittel werden den Mitgliedern auf Anordnung des Kassenarztes nach näherer vom Vorstande zu treffender Regelung verabfolgt.

Die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser entstehenden Kosten kann, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden.

Kosten, welche durch Zuziehung eines anderen Arztes erwachsen, werden von der Kasse nur dann ersetzt, wenn die Zuziehung auf Anordnung oder mit Genehmigung des Vorstandes oder bei Gefahr im Verzuge erfolgt ist. Der bei Gefahr im Verzuge herbeigeholte Nichtkassenarzt hat nur die erste Hilfe zu leisten, da alsdann, sofern das erkrankte Mitglied nicht sofort in einer Krankenanstalt unterzubringen ist, dessen weitere ärztliche Behandlung auf den zuständigen Kassen-Bezirks-Arzt überzugehen hat.

Die außerhalb der Kassenarztbezirke der Ortskrankenkasse des Kreises Oels wohnenden erkrankten versicherungspflichtigen Mitglieder, welche wegen allzugroßer Entfernung den nächsten diesseitigen Kassenarzt nicht zu consultiren vermögen, haben den Vorstand ohne Verzug von ihrer Erkrankung unter Beifügung ihres Quittungsbuches über die gezahlten Beiträge zu benachrichtigen, damit dieser in der Lage ist, die Fürsorge event. der Ortskrankenkasse am Ort der Erkrankung gemäß § 57a. des Kranken-Versicherungsgesetzes zu übertragen oder in sonst geeignet erscheinender Weise zu regeln. Unterläßt ein Mitglied diese Anzeige, so hat es nur Anspruch auf das 1½fache Krankengeld und ist zur Tragung der Kosten für Arzt und Apotheke 2c. verpflichtet.

§ 25.

Die Kassenmitglieder sind verpflichtet, die durch Beschluß der Generalversammlung erlassenen Vorschriften über die Krankenmeldung, das Verhalten der Kranken und die Krankenaufsicht, sowie die Anordnungen des behandelnden Arztes zu befolgen. Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtung ziehen Ordnungsstrafen bis zu 20 Mark nach sich, welche eventuell auf das zu erhaltende Krankengeld aufzurechnen sind und zur Kasse fließen.

Die vorläufige Festsetzung der Strafe erfolgt durch den Vorsitzenden des Kassenvorstandes. Gegen die Strafverfügung ist binnen zwei Wochen nach deren Eröffnung Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig. Die Entscheidung der Letzteren ist endgültig.

§ 26.

Die Auszahlung des Krankengeldes erfolgt an jedem Sonnabend für die abgelaufene Woche gegen Einlieferung eines vom Kassenarzte auszustellenden Krankenscheins, in welchem die Zahl der Wochentage, während welcher der Erkrankte erwerbsunfähig war, angegeben sein muß.

In dem erstmalig einzureichenden Krankenscheine ist außerdem der Tag des Beginns der Krankheit, in dem letzten der Tag des Wiedereintritts der Erwerbsfähigkeit anzugeben.

Für erkrankte Mitglieder, welche in ein Kranken aus aufgenommen sind, erfolgt die Ausstellung der Krankenscheine durch den Krankenhausarzt.

Für Mitglieder, welche außerhalb des Kreises Oels wohnen, oder der Kasse auf Grund des § 9 angehören und sich nicht im Kreise Oels aufhalten, müssen die Krankenscheine von einem approbirten Arzt ausgestellt und von der Gemeindebehörde beglaubigt sein. Dem erstmaligen Krankenscheine ist eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes darüber beizufügen, daß der Erkrankte nicht vermöge seiner derzeitigen Beschäftigung gesetzlich einer anderen Krankenkasse angehört oder thatsächlich einer solchen beigetreten ist.

Die Auszahlung erfolgt an das Kassenmitglied. Die Auszahlung des gemäß § 14 an die Angehörigen der im Krankenhaus verpflegten Personen zu gewährenden Geldbetrages kann nach näherer Bestimmung des Kassenvorstandes direkt an diese Angehörigen erfolgen.

§ 27.

Hat der Kassenarzt Grund zu der Annahme, daß einer der im § 17 bezeichneten Fälle vorliegt, so ist dies in dem Krankenschein zu vermerken.

Ist die Erkrankung durch einen Unfall herbeigeführt worden, welcher möglicher Weise nach den Unfall-Versicherungsgesetzen zu entschädigen sein wird, so hat der Arzt hierüber in dem Krankenscheine einen Vermerk zu machen.

§ 28.

Die Unterstützung für Wöchnerinnen wird erstmalig an dem auf die Entbindung folgenden Sonnabend gegen Einlieferung einer Bescheinigung des Standesamtes über die Eintragung des Geburtsfalles und demnächst an jedem folgenden Sonnabend für die abgelaufene Woche gezahlt.

§ 29.

Das Sterbegeld ist zunächst zur Deckung der Kosten des Begräbnisses bestimmt und gegen Einlieferung der standesamtlichen Sterbeurkunde demjenigen auszuzahlen, welcher das Begräbniß besorgt hat. Wird die Beerdigung eines Kassenmitgliedes von einer Krankenanstalt bewirkt, so sind die statutenmäßigen Kosten bis zum Betrage des statutenmäßigen Sterbegeldes der Krankenanstalt von der Kasse direkt zu erstatten. In beiden Fällen wird ein etwaiger Ueberschuß dem hinterbliebenen Ehegatten, in Ermangelung eines solchen den nächsten Erben ausgezahlt. Sind solche Personen nicht vorhanden, so verbleibt der Ueberschuß der Kasse

§ 30.

Der Rendant der Krankenkasse zahlt den Ueberbringern der Krankenscheine, Geburtsurkunden und Sterbeurkunden das Krankengeld, die Wöchnerinnen-Unterstützung und das Sterbegeld — sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt — direkt aus, ohne zur Prüfung der Legitimation des Ueberbringers verpflichtet zu sein. Bei Uebersendung der Beträge durch die Post fällt den Empfängern das Porto zur Last und wird von den Bezügen gekürzt.

IV. Beiträge.

A. Eintrittsgeld.

§ 31.

Diejenigen, welche Mitglieder der Kasse werden, haben ein mit dem ersten Wochenbeitrage fälliges Eintrittsgeld zu zahlen und zwar:

a.	Mitglieder der	I.	Klasse	2,—	M.
b.	„ „	II.	„	1,25	„
c.	„ „	III.	„	0,75	„
d.	„ „	IV.	„	0,42	„
e.	„ „	V.	„	0,25	„

Befreit vom Eintrittsgelde sind:

1. diejenigen, welche nachweisen, daß sie innerhalb der letzten dreizehn Wochen vor ihrem Eintritt in die Kasse einer anderen Krankenkasse angehört haben, oder Beiträge zur Gemeinde-Versicherung geleistet haben;
2. diejenigen, welche behufs Erfüllung ihrer Dienstpflicht im Heere oder in der Marine gemäß § 8 Ziffer 3 aus der Kasse ausgeschieden sind und nach Erfüllung der Dienstpflicht durch Rückkehr in die Beschäftigung die Mitgliedschaft auf Grund des § 2 wiedererlangen;
3. diejenigen, welche gemäß § 8 Ziffer 3 um deswillen aus der Kasse ausgeschieden sind, weil die Natur des Gewerbszweiges, in welchem sie beschäftigt waren, eine periodisch wiederkehrende zeitweilige Einstellung des Betriebes mit sich bringt, wenn sie nach Wiederbeginn der Betriebsperiode durch Rückkehr in die Beschäftigung der Mitgliedschaft auf Grund des § 2 wiedererlangen.

B. Ordentliche Kassen-Beiträge.

§ 32.

Die wöchentlichen Kassenbeiträge betragen einschließlich des Drittheils der Arbeitgeber 2% der im § 12 festgesetzten Tagelöhne, mithin:

a.	für Mitglieder der	I.	Klasse	42	Pf.
b.	„ „ „	II.	„	30	„
c.	„ „ „	III.	„	18	„
d.	„ „ „	IV.	„	9	„
e.	„ „ „	V.	„	6	„

C. Einzahlung.

§ 33.

Die Beiträge sind an jedem Montage für die beginnende Woche einzuzahlen.

Für diejenigen, welche im Laufe einer Woche Mitglieder der Kasse werden, ist der auf die Woche entfallende tageweise zu berechnende Beitrag mit dem ersten vollen Wochenbeitrage zu entrichten.

Das Eintrittsgeld ist mit dem ersten fälligen Beitrage einzuzahlen.

Rückständige Beiträge und Eintrittsgelder werden in derselben Weise beigetrieben, wie die Gemeindeabgaben.

Der Beitreibung geht eine schriftliche Mahnung voraus, für welche eine Mahngebühr von 10 Pfg. erhoben und eventl. ebenso wie der Beitragsrückstand beigetrieben wird.

Die rückständigen Beiträge haben das Vorzugsrecht des § 49 der Reichs-Concurs-Ordnung (R.-Ges. Bl. für 1898 Seite 612).

Der Anspruch auf Beiträge verjährt in einem Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er entstanden ist.

§ 34.

Für diejenigen Kassenmitglieder, welche der Kasse auf Grund der Versicherungspflicht angehören (§ 2), haben deren Arbeitgeber zu den im § 33 bezeichneten Fälligkeitsterminen die Beiträge und Eintrittsgelder einzuzahlen und zwar:

ein Drittel der Beiträge aus eigenen Mitteln,

zwei Drittel der Beiträge und die vollen Eintrittsgelder für Rechnung der von ihnen beschäftigten Kassenmitglieder.

Die Beiträge betragen wöchentlich:

	a. für das Mitglied	b. für den Arbeitgeber	in Sa.
	Pfennige		
a. für Mitglieder der I. Klasse (cfr. § 12)	28	14	42
b. „ „ „ II. „	20	10	30
c. „ „ „ III. „	12	6	18
d. „ „ „ IV. „	6	3	9
e. „ „ „ V. „	4	2	6

Die Arbeitgeber haben diese Beiträge für jedes von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Mitglied solange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung erfolgt ist.

Steht ein Kassenmitglied gleichzeitig in mehreren die Versicherungspflicht begründeten Arbeitsverhältnissen, so haften die sämmtlichen Arbeitgeber als Gesammtschuldner für die vollen Beiträge.

§ 35.

Die im § 34 bezeichneten Kassenmitglieder sind verpflichtet die wochenweise auf sie entfallenden Beiträge zu der unter a. im § 34 angegebenen Höhe bei den Lohnzahlungen sich einbehalten zu lassen. Die Arbeitgeber dürfen nur auf diesem Wege den auf die Versicherten entfallenden Betrag wieder einziehen. Die Abzüge für Beiträge sind auf die Lohnzahlungsperiode, auf welche sie entfallen, gleichmäßig zu vertheilen. Diese Theilbeträge dürfen, ohne daß dadurch Mehrbelastungen der Versicherten herbeigeführt werden, auf volle zehn Pfennige abgerundet werden. Sind Abzüge für eine Lohnzahlungsperiode unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der Lohnzahlung für die nächstfolgende Lohnzahlungsperiode nachgeholt werden.

Hat der Arbeitgeber Beiträge um deswillen nachzuzahlen, weil die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen zwar vom Arbeitgeber anerkannt, von dem Versicherten oder der Kasse aber bestritten wurde und erst durch einen Rechtsstreit (§ 72) hat festgestellt werden müssen, oder weil die im § 49a. des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige einer Hilfskasse über das Ausscheiden eines versicherungspflichtigen Mitgliedes aus der Kasse oder das Uebertreten eines solchen in eine niedrigere Mitgliederklasse erst nach Ablauf der dort bezeichneten Zeiträume oder gar nicht erstattet worden ist, so findet die Wiedereinziehung des auf den Versicherten entfallenden Theils der Beiträge ohne die vorstehend aufgeführten Beschränkungen statt.

Arbeitgeber, welche mit der Abführung der Beiträge im Rückstande geblieben sind und deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt worden ist, können auf Antrag der Kasse durch widerrufliche Anordnung der Aufsichtsbehörde angewiesen werden, nur den auf sie selbst als Arbeitgeber entfallenden Theil einzuzahlen. In diesem Falle sind die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen verpflichtet, den auf sie selbst entfallenden Theil der Beiträge zu den festgesetzten Zahlungsterminen selbst an die im § 33 des Statuts bezeichnete Hebestelle (Magistrat, Guts- oder Gemeinde-Vorstände des **Wohnorts ihres Arbeitsgebers**) oder an die Kasse direkt zu zahlen.

§ 36.

Den Arbeitgebern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes und bezw. dieses

Statuts zum Nachtheile der Versicherten durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Die Arbeitgeber haben außerdem, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe eintritt, eine Geldstrafe bis zu 300 M. oder Haftstrafe zu gewärtigen.

Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen vorsätzlich höhere als die auf Grund des § 35 dieses Statuts **zulässige** Lohnbeträge in Abzug bringen, oder die in Abzug gebrachten statutenmäßigen Beträge in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, oder die Kasse zu schädigen, der Letzteren vorenthalten, werden mit Gefängniß bestraft, neben welchem auch Geldstrafe bis zu 3000 Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 37.

Die Arbeitgeber sind befugt, die Erfüllung der ihnen nach Maßgabe des Kranken-Versicherungs-Gesetzes und nach diesem Statut obliegenden Verpflichtungen solchen Personen zu übertragen, welche sie zur Leitung ihres Betriebes oder eines Theiles desselben, oder zur Beaufsichtigung bestellt haben.

Sind die in dem vorerwähnten Gesetz und dem Kassenstatut enthaltenen Vorschriften von solchen Personen übertreten worden, so trifft die Strafe die Letzteren. Der Arbeitgeber ist neben ihnen strafbar, wenn die Zuwiderhandlung mit seinem Vorwissen begangen ist, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder bei der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Für den Erstattungsanspruch aus § 10 vorletzter Satz dieses Statuts haftet neben dem zur Anmeldung etwa verpflichteten Betriebsleiter oder Aufseher in allen Fällen auch der Arbeitgeber. Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesammtschuldner.

Die Arbeitgeber haben die Betriebsleiter oder Aufseher, denen sie die Erfüllung der ihnen durch dieses Statut auferlegten Verpflichtungen übertragen haben, sofort, spätestens innerhalb drei Tagen nach deren Eintritt dem Kassenvorstande schriftlich namhaft zu machen, widrigenfalls bei Uebertretungen der Strafantrag oder Ersatzanspruch sich gegen den Arbeitgeber resp. Betriebsinhaber direkt richtet.

§ 38.

Diejenigen Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des § 5 oder des § 9 angehören (freiwillige Mitglieder), haben die vollen Wochenbeiträge **selbst** zum Fälligkeitstermin und zwar, sofern sie sich innerhalb des Kreises Oels aufhalten, an den zuständigen Guts- oder Gemeinde-Vorsteher ihres Wohnortes, im anderen Falle **direkt** an die Kasse zu zahlen, oder an dieselbe kostenlos einzusenden. Die Kassenbeiträge können von diesen Personen auch auf einen längeren Zeitraum als zwei Wochen im Voraus gezahlt werden.

§ 39.

Im Falle der Erwerbsunfähigkeit werden für die Dauer der Krankenunterstützung Beiträge nicht gezahlt. Die Mitgliedschaft dauert wähend des Bezuges von Krankenunterstützung fort.

§ 40.

Die Abführung der seitens der Guts- und Gemeindevorsteher, sowie seitens der Magisträte zu Hundsfeld und Juliusburg von den Arbeitgebern bezw. Kassenmitgliedern eingezogenen Kassenbeiträge an die Kasse hat zu den nachstehenden Terminen zu erfolgen:

a. für **die** Guts- und Gemeindebezirke, in denen allmonatlich durchschnittlich höchstens 10 Personen versichert sind, an den **allvierteljährlich festgesetzten Steuerablieferungstagen** und zwar stets für die rückliegenden Monate.

Zur Vermeidung resp. Berichtigung etwaiger Irrthümer in der Heberolle werden Beiträge von diesen Bezirken auch zu jeder Zeit außer den Steuerablieferungstagen, angenommen,

b. für **die** Guts- und Gemeindebezirke, in denen allmonatlich durchschnittlich **mehr** als 10 Personen versichert sind, allmonatlich in der Zeit vom **ersten** bis **zehnten** jeden Monats für den vorhergegangenen Monat.

Diejenigen Arbeitgeber, welche die Heberolle selbstständig führen, haben die Kassenbeiträge in der seitherigen Weise, also allmonatlich in der Zeit vom **ersten** bis **achten** jeden Monats für den vorhergegangenen Monat direkt an die Kasse abzuführen.

Bei jeder Kassenbeitragszahlung oder Einsendung an die Kasse ist die abgeschlossene Heberolle, sowie der vom Kassenvorstande vorgeschriebene Lieferzettel und die Beläge über eventl. gezahlte Krankengelder, behufs deren Verrechnung mit der Kasse, zur Zahlstelle mitzubringen, bezw. solche an dieselbe per Post einzusenden.

Diejenigen Magisträte, Guts- und Gemeindevorsteher, welche die Kassenbeiträge einziehen und an die Kasse abführen, erhalten eine am Schlusse jeden Rechnungsjahres zahlbare Tantième zur Höhe von 2 bis 4 Prozent für die alljährlich abgelieferte Beitragssumme, nach Maßgabe des alljährlich erzielten Ueberschusses, gegen Quittungsleistung, eventl. durch die Post unter Abzug des Portos.

D. Quittungsbücher.

§ 41.

Für jedes Kassenmitglied wird ein Quittungsbuch mit einem Abdruck dieses Statuts ausgefertigt, welches eine Angabe über die Höhe der Beiträge (§ 34) und der eintretendenfalls zu gewährenden Unterstützungen enthält.

Dasselbe wird bei der ersten Beitragszahlung, sofern dieselbe durch den Arbeitgeber erfolgt, diesem, andernfalls dem Kassenmitgliede eingehändigt.

Jede Zahlung von Beiträgen und Eintrittsgeldern ist in dem Quittungsbuche durch den Magistrat, Guts- bezw. Gemeindevorsteher oder durch den die Heberolle selbstständig führenden Arbeitgeber zu quittiren.

Diese Quittung ist für die Kasse verbindlich.

Kassenmitgliedern, für welche die Einzahlung der Beiträge durch den Arbeitgeber erfolgt, ist das Quittungsbuch bei jeder Lohnzahlung zur Einsicht vorzulegen und beim Ausscheiden aus der Beschäftigung einzuhändigen.

Der Vorstand ist berechtigt, die Quittungsbücher — behufs Revision der richtigen Eintragung — einzufordern oder an Ort und Stelle durch den mit Legitimation versehenen Revisionsbeamten einsehen zu lassen. Die Magisträte, Guts- und Gemeindevorsteher, sowie die Betriebsunternehmer und Betriebsleiter sind auch verpflichtet, dem Revisionsbeamten die Meldebücher bezw. Lohnlisten und Heberollen auf Erfordern vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu ertheilen. Zuwiderhandlungen werden durch die Aufsichtsbehörde mit Geldstrafen bis zu 30 M. bestraft.

V. Verwaltung der Kasse.

§ 42.

Die Angelegenheiten der Kasse werden durch den Vorstand und die Generalversammlung verwaltet.

A. Kassenvorstand.

Zusammensetzung und Wahl.

§ 43.

Der Vorstand besteht — nicht wie bisher aus sechs, sondern — fortan aus neun Mitgliedern.

Die Wahl derselben erfolgt durch die Generalversammlung in der Weise, daß in getrennter Wahlversammlung 6 Mitglieder von den in der Generalversammlung stimmberechtigten Kassenmitgliedern aus ihrer Mitte und 3 von den der Generalversammlung angehörenden Arbeitgebern gewählt werden.

Die Arbeitgeber sind berechtigt, Geschäftsführer oder Betriebsbeamte der beitragspflichtigen Arbeitgeber zu ihren Vertretern zu wählen.

Die Wahl ist geheim und wird durch Stimmzettel in einem Wahlgange in der Weise vorgenommen, daß jeder Stimmberechtigte so viel Namen auf einen Stimmzettel schreibt, wie Mitglieder zu wählen sind.

Gewählt sind diejenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind.

Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen oder den Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

Unter denjenigen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet das Loos, welches von dem die Wahl Leitenden gezogen wird.

Die Wahl wird im Auftrage des Vorstandes — für die Kassenmitglieder von einem diesen angehörigen — für die Arbeitgeber von einem diesen angehörigen Mitgliede des Vorstandes unter Beistand zweier von diesem Vorstandsmitgliede zu berufenden Mitglieder der Generalversammlung geleitet.

In Fällen, wo ein Vorstand nicht vorhanden ist, tritt an die Stelle des Vorstandsmitgliedes ein Beauftragter der Aufsichtsbehörde.

Ueber die Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von den Wahlleitern und den Beisitzern zu unterzeichnen ist.

Die Ablehnung der Wahl zum Vorstandsmitglied ist aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann.

Die Wahrnehmung eines auf Grund der Unfallversicherung oder der Invaliditäts- und Altersversicherung übernommenen Ehrenamtes steht der Führung einer Vormundschaft gleich.

Kassenmitgliedern, welche eine Wahl ohne gesetzlichen Grund ablehnen, kann auf Beschluß der Generalversammlung für bestimmte Zeit, jedoch nicht über die Dauer der Wahlperiode, das Stimmrecht in der Generalversammlung entzogen werden.

§ 44.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 6 Jahre gewählt, bleiben aber nach Ablauf dieser Zeit so lange im Amte, bis ihre Nachfolger in den Vorstand eingetreten sind.

Nach Ablauf des dritten Jahres — das erste Mal Ende 1902 — scheiden fünf Mitglieder des Vorstandes aus und zwar das erste Mal zwei Arbeitgeber und drei Kassenmitglieder, das zweite Mal — Ende 1905 — vier Mitglieder und zwar ein Arbeitgeber und drei Kassenmitglieder, also abwechselnd fünf bezw. vier Mitglieder. Die Reihenfolge des Ausscheidens der bisherigen Vorstandsmitglieder wird durch das Dienstalter derselben, die Reihenfolge des Ausscheidens der zwei in den Vorstand neu hinzugewählten Kassenmitglieder durch das von dem Vorsitzenden zu ziehende Loos, demnächst durch das Dienstalter bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Mitglieder des Vorstandes, welche die Wählbarkeit verlieren, scheiden aus.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so findet in der nächsten Generalversammlung eine Ergänzungswahl statt. Der in derselben Gewählte bleibt nur so lange im Amt, wie die Dienstzeit des ausgeschiedenen Mitgliedes gedauert haben würde.

§ 45.

Vor jeder Neuwahl hat der Kassenvorstand nach der der Aufsichtsbehörde zuletzt eingereichten Uebersicht der Beiträge (§ 41 des Gesetzes) das Verhältniß der von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln geleisteten Beiträge zu der Gesammtsumme der Beiträge festzustellen.

Auf Grund dieser Feststellung ist die Zahl der aus der Mitte der Kassenmitglieder zu wählenden Vorstandsmitglieder zu erhöhen: um ein Mitglied, wenn die Summe der Beiträge der Arbeitgeber nicht über zwei Siebentel, um zwei Mitglieder, wenn dieselbe nicht über zwei Achtel, um drei Mitglieder, wenn dieselbe nicht über zwei Neuntel der Gesammt-Summe der Beiträge beträgt.

Eine entsprechende Herabsetzung der so festgestellten Zahl der dem Vorstande angehörenden Kassenmitglieder muß auf Verlangen der Arbeitgeber erfolgen, wenn die vor einer späteren Neuwahl vorgenommene Feststellung ergiebt, daß die Summe ihrer Beiträge die der letzten Feststellung zu Grunde gelegte Verhältnißzahl wieder übersteigt.

Streitigkeiten, welche hierüber zwischen den dem Vorstande angehörenden Arbeitgebern und Arbeitnehmern entstehen, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 46.

Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich.

Die dem Vorstand angehörigen Arbeitnehmer erhalten für den durch Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust eine Entschädigung in Höhe des ihnen dadurch verloren gegangenen Arbeitsverdienstes. Nothwendige baare Auslagen, welche den Vorstandsmitgliedern durch die Amtsführung erwachsen, sind ihnen von der Kasse zu erstatten. Im Streitfalle steht die Festsetzung der Aufsichtsbehörde zu.

Die in den Vorstand gewählten Arbeitgeber sind nicht berechtigt, sich durch Geschäftsführer oder Betriebsbeamte vertreten zu lassen.

§ 47.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von sechs Jahren einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben und einen Schriftführer. Der Vorstand ist jedoch befugt, die Geschäfte des Schriftführers einer nicht dem Vorstande angehörigen Person gegen Entgelt zu übertragen.

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei Behinderung oder im Auftrage desselben.

§ 48.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Das Stimmrecht kann nicht durch Vertreter ausgeübt werden. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der in der Sitzung Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 49.

Vierteljährlich ist wenigstens eine ordentliche Sitzung des Vorstandes abzuhalten.

Der Vorsitzende ist befugt, außerordentliche Sitzungen anzuberaumen. Er ist verpflichtet, innerhalb 8 Tagen eine solche abzuhalten, wenn dies von 4 Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragt wird. Zu allen Sitzungen, welche nicht zu bestimmten, durch Vorstandsbeschluß festgesetzten Sitzungszeiten stattfinden, hat der Vorsitzende die Mitglieder mindestens 24 Stunden vorher schriftlich einzuladen.

Dem Vorsitzenden steht es frei, Personen, welche dem Vorstande nicht angehören (Aerzte, Apotheker, Rechnungs-Sachverständige 2c.) zu den Vorstands-Sitzungen mit berathender, nicht aber auch mit beschließender Stimme einzuladen.

§ 50.

Die Vorstands-Sitzungen werden vom Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.

Die gefaßten Beschlüsse sind vom Schriftführer unter Angabe des Tages der Sitzung und der in derselben Anwesenden in ein Protokollbuch einzutragen und von den letzteren zu unterzeichnen.

Obliegenheiten des Vorstandes.

§ 51.

Der Vorstand hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts und des Krankenversicherungs-Gesetzes die gesammte Verwaltung der Kassenangelegenheiten, insonderheit auch die Vermögensverwaltung wahrzunehmen, soweit nicht durch § 61 die Beschlußnahme der Generalversammlung vorgeschrieben ist.

Er hat:

1. die Beschlüsse der Generalversammlung, soweit diese nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt, auszuführen und für die Erfüllung der Verpflichtungen Sorge zu tragen, welche der Kasse nach Gesetz und Statut obliegen;
2. die erforderlichen Instruktionen für die Kassenärzte, Kranken-Controleure, Bezirks-Vertrauensmänner, den Kassen- und Rechnungsführer 2c. zu erlassen;

3. die erforderlichen Verträge mit den Aerzten, Apothekern, Krankenanstalts-Vorständen 2c. abzuschließen;
4. die Gehälter und die Anstellungsbedingungen für das Kassenpersonal, sowie die Höhe der von dem Rendanten und den sonstigen Kassenbeamten zu stellenden Kautionen festzusetzen.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Kasse mit Einschluß derjenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Special-Vollmacht erforderlich ist, wird von dem Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreter in Gemeinschaft mit dem Schriftführer wahrgenommen. Ihre Legitimation bei allen Rechtsgeschäften erfolgt durch die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit die bezeichneten Stellen im Vorstande bekleiden.

§ 52.

Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten.

Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

§ 53.

Soweit die Geschäftsordnung nicht durch vorstehende Bestimmungen geregelt ist, wird sie durch eigene Beschlüsse des Vorstandes festgestellt.

B. Generalversammlung.

Zusammensetzung.

§ 54.

Die Generalversammlung besteht aus Vertretern der Kassenmitglieder und Arbeitgeber, welche in geheimer Wahl auf 6 Jahre gewählt werden. Die Kassenmitglieder haben die Vertreter aus ihrer Mitte zu wählen; die Arbeitgeber können zu Vertretern auch Geschäftsführer oder Betriebsbeamte der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber wählen.

Die Wahl der Vertreter der Kassenmitglieder erfolgt in Abtheilungen. Zu diesem Zwecke werden die Mitglieder von der Aufsichtsbehörde in Wahlbezirke eingetheilt. Jede Abtheilung bezw. jeder Wahlkreis wählt für je 30 Kassenmitglieder einen Vertreter. Ist die Zahl der Kassenmitglieder nicht durch 30 theilbar, so ist für die überschießende Zahl, wenn dieselbe 15 oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen. Wahlberechtigt und wählbar sind nur diejenigen Kassenmitglieder, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Die Vertreter der Arbeitgeber werden von diesen in ungetheilter Wahlversammlung gewählt. Für je 60 von den Arbeitgebern beschäftigte Kassenmitglieder, für welche die ersteren Beiträge aus eigenen Mitteln zahlen, wird je ein Vertreter gewählt. Für den überschießenden Bruchtheil wird ein weiterer Vertreter nur dann gewählt, wenn dadurch die Zahl der Vertreter der Arbeitgeber nicht über ein Drittel der Gesammtzahl erhöht wird.

Jeder Arbeitgeber, welcher Beiträge aus eignen Mitteln leistet, führt bei der Wahl eine Stimme, gleichviel ob der Gewerbebetrieb mehreren Theilnehmern gehört, oder ob in demselben mehr als ein versicherungspflichtiges Mitglied beschäftigt wird.

Die Zahl der von jeder Abtheilung bezw. in jedem Wahlbezirk der Kassenmitglieder und von den Arbeitgebern zu wählenden Vertreter wird vor jeder Wahl von dem Kassenvorstande festgestellt und in der Einladung zum Wahltermin angegeben.

§ 55.

Die Wahl erfolgt für jede Abtheilung bezw. jeden Wahlbezirk der Kassenmitglieder und für die Arbeitgeber in einem besonderen Wahltermine, zu welchem die Wahlberechtigten acht Tage vorher durch das im § 71 bezeichnete Blatt einzuladen sind.

Für die Form und Leitung der Wahlen sind die Bestimmungen des § 43 Abs. 4 bis 8 maßgebend.

Diskussionen bei der Wahl sind ausgeschlossen.

Für Arbeitgeber und Kassenmitglieder ruht das Stimmrecht, so lange sie mit der Zahlung der Beiträge im Rückstande sind.

Wird die Wahl von Kassenmitgliedern verweigert, so werden die Vertreter derselben durch die Aufsichtsbehörde ernannt.

Wird die Wahl von den Arbeitgebern verweigert, so ruht deren Vertretung in der Generalversammlung für die betreffende Wahlperiode.

Am Schlusse des dritten Kalenderjahres scheidet die Hälfte der Vertreter aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos, demnächst durch das Dienstalter bestimmt.

Scheidet ein Vertreter während der Wahlperiode aus, so findet durch die Abtheilung (Wahlbezirk), von welcher er gewählt war, für die übrige Dauer der Wahlperiode eine Ergänzungswahl statt.

§ 56.

In der Generalversammlung führt jeder gewählte Vertreter eine Stimme.

Die zu Mitgliedern der Generalversammlung gewählten Arbeitgeber sind berechtigt, sich in der Generalversammlung durch ihre Geschäftsführer oder Betriebsbeamte vertreten zu lassen. Von der Vertretung ist dem Kassenvorstande vor Beginn der Generalversammlung Anzeige zu machen. Die zu Mitgliedern der Generalversammlung gewählten Geschäftsführer oder Betriebsbeamte sind nicht berechtigt, sich durch andere Personen vertreten zu lassen.

Geschäftsordnung der Generalversammlung.

§ 57.

Die Generalversammlung wird vom Vorstande unter Angabe der Gegenstände der Verhandlungen durch eine wenigstens 8 Tage vorher durch das im § 71 bezeichnete Blatt erlassende Einladung berufen.

Ordentliche Generalversammlungen finden statt:
1. im Dezember jeden Jahres zur Wahl des Ausschusses für die Prüfung der Rechnung des laufenden Jahres und zur Vornahme der erforderlichen Neuwahlen;
2. im Mai jeden Jahres zur Beschlußfassung über die Abnahme der Rechnung des Vorjahres.

Außerordentliche Generalversammlungeu beruft der Vorstand nach Bedürfniß. Die Berufung der Generalversammlung muß binnen 4 Wochen erfolgen, wenn der vierte Theil ihrer Mitglieder schriftlich darauf anträgt.

Die Gegenstände der Verhandlungen hat der Vorstand zu bestimmen; er muß unter dieselben alle Beschwerden, welche von Kassenmitgliedern oder beitragzahlenden Arbeitgebern gegen seine Verwaltung eingebracht werden, sowie alle Anträge, welche von mindestens 12 Mitgliedern der Generalversammlung schriftlich gestellt werden, aufnehmen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Theilnahme an der Generalversammlung einzuladen und müssen jederzeit gehört werden.

§ 58.

Der Vorsitzende des Vorstandes eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen der Generalversammlung. Dieselben dürfen sich nur auf die Zwecke der Kasse erstrecken, wofür der Vorsitzende verantwortlich bleibt. Befinden sich unter den Gegenständen derselben Beschwerden oder Anträge, welche die Geschäftsführung des Vorstandes betreffen, so hat er sofort nach der Eröffnung die Wahl eines anderen Leiters der Versammlung herbeizuführen. Dieselbe erfolgt durch Abstimmung über die aus der Mitte der Versammlung Vorgeschlagenen, nach der Reihenfolge der Vorschläge mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Nach Erledigung der gegen den Vorstand eingebrachten Beschwerden übernimmt dessen Vorsitzender wieder die Leitung der Generalversammlung.

Der Leiter der Versammlung beruft zu seiner Unterstützung ein Kassenmitglied uud einen Arbeitgeber als Beisitzer und ernennt einen Schriftführer.

Der Leiter der Versammlung hat das Recht, Mitglieder der Generalversammlung, welche seinen zur Leitung der Versammlung oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Ruhe getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, aus dem Versammlungsraum zu verweisen.

§ 59.

Generalversammlungen, welche auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder von dieser anberaumt sind, werden auf Anordnung derselben von einem von ihr Beauftragten geleitet. Im Uebrigen ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, zu jeder Generalversammlung einen Beauftragten mit berathender Stimme zu entsenden. Derselbe ist befugt, die Ausführung etwaiger den gesetzlichen bezw. den Bestimmungen dieses Statuts zuwiderlaufenden Beschlüsse bis nach eingeholter Entscheidung der Aufsichtsbehörde zu beanstanden.

§ 60.

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Getrennt von den Vertretern der Kassenmitglieder und den Vertretern der Arbeitgeber muß Beschluß gefaßt werden, wenn es sich handelt:

a. um eine Erhöhung der Beiträge über drei Prozent desjenigen Betrages, nach welchem die Unterstützungen zu bemessen sind und diese Erhöhung nicht zur Deckung der gesetzlichen Mindestleistungen erforderlich ist. (§ 31 des Gesetzes.)
b. um eine Erhöhung der Beiträge über 4½ Prozent desjenigen Betrages, nach welchem die Unterstützungen zu bemessen sind und diese Erhöhung erforderlich ist, um die gesetzlichen Mindestleistungen gewähren zu können. (§ 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes.)
c. um die Gewährung des Krankengeldes schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab, sowie für Sonn- und Festtage (§ 21 Ziffer 1 a. des Gesetzes), sofern der Betrag des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds nicht erreicht ist.

Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hände. Nur wenn der Leiter der Versammlung und seine Beisitzer sich über das Ergebniß der Abstimmung nicht einigen, erfolgt Zählung der Stimmen unter Namensaufruf. Im letzteren Falle hat jedes Mitglied der Versammlung an den Vorstandstisch heranzutreten und seine Stimme laut und deutlich abzugeben. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Angelegenheiten, welche bei der Berufung der Generalversammlung nicht als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind, dürfen zur Verhandlung und Beschlußfassung nur zugelassen werden, wenn aus der Mitte der Versammlung kein Widerspruch erfolgt, oder wenn es sich um einen Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung handelt.

Obliegenheiten der Generalversammlung.

§ 61.

Außer den von ihr wahrzunehmenden Wahlen liegt der Generalversammlung ob:

1. Beschlußnahme über alle Angelegenheiten, bei welchen eine Abänderung des Statuts in Frage kommt, namentlich auch über die Ausscheidung eines der im § 1 bezeichneten Gewerbszweige, über die Aufnahme weiterer Gewerbszweige oder Betriebsarten, auch dann, wenn sie der Kasse durch die zuständige Behörde zugewiesen worden sind (§§ 18a., 43a., 47 Abs. 6 des Krankenversicherungsgesetzes), sowie über Abänderungen der Unterstützungen und Beiträge, soweit sie nicht statutenmäßig in Folge einer veränderten Festsetzung der durchschnittlichen Tagelöhne eintritt.
2. Beschlußnahme über die Auflösung der Kasse.
3. Beschlußfassung über den Beitritt der Kasse zu einem auf Grund der §§ 46 und 46a. und b. des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 / 10. April 1892 zu bildenden Verbande sämmtlicher oder mehrerer Ortskrankenkassen und Gemeinde-Krankenversicherung, sowie Beschlußnahme über Austritt aus dem Verbande und die Auflösung desselben.
4. Die Abnahme der Jahresrechnung und die Bestellung eines aus 3 Mitgliedern bestehenden Ausschusses zur Prüfung derselben.
5. Beschlußnahme über die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen sind, und Wahl der damit zu Beauftragenden.
6. Entscheidung über Beschwerden von Kassenmitgliedern und Arbeitgebern gegen den Vorstand.
7. Beschlußnahme über Anträge von Mitgliedern der Generalversammlung.
8. Beschlußfassung über die Vorschriften, betreffend die Krankenmeldung, das Verhalten der Kranken und die Krankenaufsicht.
9. Berathung und Beschlußnahme über alle Angelegenheiten, welche ihr zu diesem Zwecke von dem Vorstande oder von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.
10. Die Beschlußfassung über Gewährung einer Tantième an die Gemeindevorsteher für Einziehung und Abführung der Kassenbeiträge. Mit der Feststellung der Höhe der von Jahr zu Jahr zu zahlenden Tantième in Grenzen von 2 bis 4% wird, unter jedesmaliger Erwägung des alljährlich erzielten Ueberschusses, der Kassenvorstand betraut.

Die gemäß Ziffer 8 beschlossenen Vorschriften über die Krankenmeldung, das Verhalten der Kranken und die Krankenaufsicht bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und sind durch das im § 71 bezeichnete Blatt bekannt zu machen.

VI. Rechnungs- und Kassenführung.

§ 62.

Die Rechnungs- und Kassenführung wird unter Beobachtung der Vorschriften des Krankenversicherungs-Gesetzes, der von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 41 Abs. 2 daselbst erlassenen Anordnungen und der Bestimmungen dieses Statuts, von einem Rendanten wahrgenommen, welcher vom Kassenvorstande unter Vorbehalt einer sechsmonatlichen Kündigung angestellt wird und nicht Mitglied der Kasse zu sein braucht. Die demselben für seine Mühewaltung zu gewährende Vergütigung und die Höhe der von ihm zu stellenden Kaution wird vom Kassenvorstande festgestellt.

§ 63.

Der Kassenrendant hat die Einnahmen und Ausgaben der Kasse von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen und zu verrechnen, ebenso ihre Bestände gesondert nach der ihm ertheilten Instruktion zu verwahren. Zu anderen Zwecken, als den nach diesem Statut zu gewährenden Unterstützungen, der statutenmäßigen Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten, darf er Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse nicht machen und Beiträge von den Mitgliedern und Arbeitgebern nicht erheben.

§ 64.

Die den Mitgliedern zu gewährenden Krankengelder hat der Kassenrendant gegen Einlieferung der Krankenscheine (§ 26) direkt oder durch Vermittlung des Magistrats, Guts- und Gemeinde-Vorstandes zu zahlen, sofern nicht einer der im § 17 bezeichneten Fälle vorliegt. In diesen Fällen ist die Entscheidung des Vorstandes einzuholen.

Die Sterbegelder und alle übrigen von der Kasse zu bestreitenden Ausgaben sind auf jedesmalige Anweisung des Vorsitzenden des Vorstandes zu leisten.

§ 65.

Jeden Erkrankungsfall, welcher durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall herbeigeführt ist, hat der Kassenrendant, sofern mit dem Ablauf der vierten Woche der Krankheit die Erwerbsfähigkeit des Erkrankten noch nicht wieder hergestellt ist, binnen einer Woche nach diesem Zeitpunkte dem Vorstande der Berufsgenossenschaft, bei welcher der Erkrankte gegen Unfall versichert ist, anzuzeigen. Ist die Berufsgenossenschaft in Sektionen getheilt, so ist die Anzeige an den Sektionsvorstand zu richten.

§ 66.

Der Kassenrendant hat die allmonatlich von den Guts- resp. Gemeinde-Vorstehern, sowie von den Arbeitgebern, welche die Kassenbeitragsheberolle selbstständig führen, abzuliefernden Beiträge auf Grund der zu prüfenden Heberolle und des Lieferzettels (§ 38) einzukassiren. Das Verzeichniß der rückständigen Beiträge, welche

nicht auf von ihm zu erlassende Mahnung binnen einer Frist von einer Woche zur Kasse gezahlt werden, ist monatlich dem Vorstande zur Herbeiführung der Beitreibung der Beiträge und der zu entrichtenden Mahngebühr vorzulegen.

§ 67.

Vorräthige Gelder hat der Kassenrendant, soweit sie nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben nach Anweisung des Vorstandes erforderlich sind, bis zur Beschlußfassung des Vorstandes über anderweitige Belegung der Kreissparkasse zu Oels zu übergeben. Verfügbare Gelder der Kasse sind, soweit sie nicht der genannten Kasse übergeben werden, nach Beschluß des Vorstandes in folgender Weise zu belegen:

1. in Schuldverschreibungen, welche von dem deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate gesetzlich garantirt ist, oder
2. in Schuldverschreibungen, welche von deutschen communalen Corporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden 2c.) oder von deren Creditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen.

Werthpapiere, welche zum Vermögen der Kasse gehören und nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben sind, sind bei der von der Aufsichtsbehörde bestimmten Kasse 2c. niederzulegen. Die Hinterlegungsscheine sind vom Kassenrendant mit den Beständen der Kasse zu verwahren.

§ 68.

Die Kasse ist durch den Vorsitzenden des Vorstandes unter Zuziehung eines den Arbeitgebern und eines den Kassenmitgliedern angehörenden Vorstandsmitgliedes vierteljährlich regelmäßig und jährlich mindestens einmal unvermutheter Weise sorgfältig zu prüfen. Die Prüfung hat sich jedesmal auch auf die vorschriftsmäßige Belegung des Kassenvermögens und auf die Verwahrung der Hinterlegungsscheine zu erstrecken.

§ 69.

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Alsbald nach dem Jahresschlusse und spätestens am 31. Januar des Folgejahres sind die Kassenbücher zu schließen und die Jahresrechnung aufzustellen.

Die Jahresrechnung ist nach Maßgabe der von der höheren Verwaltungsbehörde über Art und Form der Rechnungsführung erlassenen Vorschriften aufzustellen und bis zum 15. März des Folgejahres einzureichen. Der Vorstand hat die vorgängig von ihm zu revidirende Rechnung sammt Belägen bis zum 1. April dem Rechnungsausschuß und demnächst mit den von Letzterem gestellten und nicht erledigten Erinnerungen der Generalversammlung vorzulegen.

Diese beschließt nach Anhörung des Vorstandes und des Rechnungsführers über die nicht erledigten Erinnerungen und nimmt — eintretendenfalls unter Vorbehalt der Letzteren — die Rechnung ab.

Nach Abnahme der Jahresrechnung ist ein Rechnungsabschluß, wie solcher der Aufsichtsbehörde einzureichen ist, durch das im § 71 bezeichnete Blatt zu veröffentlichen.

§ 70.

Die nach dem Jahres-Abschlusse verbleibenden Ueberschüsse fließen dem Reservefonds zu. Reichen nach dem Jahres-Abschlusse die Einnahmen der Kasse zur Deckung ihrer Ausgaben nicht aus, so ist der Fehlbetrag dem Reservefonds zu entnehmen.

Der Reservefonds ist bis zur Höhe der durchschnittlichen Ausgaben der letzten drei Rechnungsjahre anzusammeln und erforderlichen Falles bis zu diesem Betrage zu ergänzen.

So lange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen.

Ergiebt sich aus dem Abschlusse eines Rechnungsjahres, in welchem der Kasse weder außerordentliche Ausgaben, noch außerordentliche Einnahme-Ausfälle erwachsen sind, daß dem Reservefonds zu der erforderlichen Ansammlung oder Ergänzung weniger als 10 Prozent des Betrages der Kassenbeiträge zugeflossen sind, oder der vorschriftsmäßige Bestand desselben zur Deckung der Ausgaben hat angegriffen werden müssen, so hat der Vorstand bei der Generalversammlung gleichzeitig mit der Vorlegung der Jahres-Rechnung diejenigen Beschlüsse zu beantragen, welche nach der Vorschrift des § 33 Abs. 1 des Kranken-Versicherungsgesetzes erforderlich werden.

Ergiebt sich dagegen aus dem Jahresabschlusse ein Ueberschuß der Jahreseinnahme über die Jahresausgabe, welcher voraussichtlich dauernd sein wird, und hat der Reservefonds bereits das Doppelte des Mindestbetrages erreicht, so hat der Vorstand bei der Generalversammlung eine der Vorschrift des § 33 Abs. 2 des Kranken-Versicherungsgesetzes entsprechende Beschlußnahme zu beantragen.

VII. Bekanntmachungen.

§ 71.

Alle die Kasse betreffenden Bekanntmachungen, insbesondere die Einladungen zu Wahl- und Generalversammlungen, die Bekanntmachungen über Statutenänderungen, über Aenderungen in der Höhe der Beiträge und Leistungen, in der Zusammensetzung des Vorstandes, sowie über die Melde- und Zahlstellen werden bis zu anderweiter Beschlußnahme der Generalversammlung in dem Oelser Kreisblatt und der Oelser Zeitung „Lokomotive an der Oder" erlassen.

VIII. Entscheidungen von Streitigkeiten.

§ 72.

Streitigkeiten, welche zwischen den Kassenmitgliedern oder ihren Arbeitgebern einerseits, und der Kasse andererseits, über das Versicherungsverhältniß oder über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche entstehen, sowie Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche aus § 24 letzter Absatz dieses Statuts (§ 57 a. Abs. 3 des Krankenversicherungsgesetzes) und über Ansprüche aus § 10 dieses Statuts (§ 50 des Gesetzes) werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Gegen deren Entscheidung findet binnen 4 Wochen nach Zustellung derselben die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt.

Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche handelt.

§ 73.

Streitigkeiten über Ersatzansprüche aus § 3 letzter Absatz dieses Statuts (§ 3 a. Abs. 4 und § 3 b. des Gesetzes) und aus § 57 a. des Gesetzes, ferner Streitigkeiten mit anderen Krankenkassen oder Gemeinde-Versicherungen über den Ersatz irrthümlich geleisteter Unterstützungsansprüche werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden.

Streitigkeiten mit anderen Ortskrankenkassen und Gemeinde-Krankenversicherungen über die Frage, welcher die in einem Gewerbezweige, oder in einer Betriebsart, oder in einem einzelnen Betriebe beschäftigten Personen angehören, werden von der höheren Verwaltungsbehörde entschieden. Gegen diese Entscheidung kann binnen zwei Wochen nach der Eröffnung Beschwerde an den Minister des Innern eingereicht werden.

§ 74.

Streitigkeiten zwischen den Kassenmitgliedern und ihren Arbeitgebern über die Berechnung und Anrechnung der von den ersteren zu leistenden Beiträge werden vorbehaltlich der Zuständigkeit der Innungen zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Lehrlingen, sowie der Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte, von dem Magistrat, Gemeinde- oder Guts-Vorstand des Beschäftigungsortes entschieden.

Gegen die Entscheidung steht die Berufung auf den Rechtsweg binnen 10 Tagen offen; die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung nicht aufgehoben.

IX. Beaufsichtigung der Kasse.

§ 75.

Die Aufsicht über die Kasse wird nach Maßgabe der Vorschrift des Krankenversicherungs-Gesetzes unter Oberaufsicht des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Breslau von dem Königlichen Landrathe des Kreises Oels wahrgenommen.

Oels, den 29. Mai 1900.

Der Vorstand

der Ortskrankenkasse des Kreises Oels.

H. Grove. J. Stephan. Assmann. Coritter. Skiebe. Schwarz. A. Mager. Gronde.

Vorstehendes Statut wird hiermit auf Grund des § 24 des Krankenversicherungsgesetzes genehmigt.

Breslau, den 18. Juli 1900.

(L. S.)

Der Bezirksausschuß.

Dr. von Heydebrand und der Lasa.

B. A. 3026.